



Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) zum Bebauungsplan Nr. BS 47

**„Gewerbegebiet Ramsdorf / Siltings Feld“
der Stadt Velen**

Verfasser:



Seilerbahn 7
48529 Nordhorn
Tel.: 05921/8844-0
Fax: 05921/8844-52

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. M. Berghaus
M.Sc.-Lök Stefan Schwenzfeier

Nordhorn, im Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.1	Rechtlicher Rahmen.....	5
1.2	Methodisches Vorgehen	7
2	Lage und Charakterisierung des Untersuchungsraumes	7
3	Methode der artenschutzrechtlichen Prüfung	12
4	Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren	12
5	Ermittlung des Artenspektrums.....	14
5.1	Nicht relevante Artengruppen	15
5.2	Potentiell relevante Artengruppen.....	16
5.2.1	Avifauna.....	16
5.2.2	Auswirkungen des Planvorhabens auf die Vogelarten	22
5.2.3	Fledermäuse.....	25
5.2.4	Auswirkungen des Planvorhabens auf die Fledermäuse.....	26
5.2.5	Amphibien.....	27
5.2.6	Auswirkungen des Planvorhabens auf Amphibien.....	28
6	Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte	28
6.1	Ausgleichs,- Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	29
6.1.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	29
6.1.2	CEF-Maßnahmen	30
6.2	Konfliktanalyse	36
6.2.1	Avifauna.....	37
6.2.2	Fledermäuse.....	41
7	Exkurs: Artenschutzrechtliche Hinweise zu einer Bebauung in 2 Bauabschnitten	43
8	Zusammenfassung der Artenschutzprüfung.....	44
9	Quellenverzeichnis.....	46

Anhang

Anhang 1 Protokollbögen planungsrelevanter Arten

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets im Raum (unmaßstäblich). Quelle: IMA GDI NRW 2020.....	8
Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Planungsraumes (unmaßstäblich). Quelle: Stadt Velen	10
Abbildung 3: Plangebiet Richtung Südwesten	10
Abbildung 4: Nordwestliches Feldgehölz	10
Abbildung 5: Plangebiet Richtung Südosten.....	10
Abbildung 6: Plangebiet Richtung Nordosten.	10
Abbildung 7: Plangebiet Richtung Nordwesten.....	11
Abbildung 8: Alter verfallener Stall am westlichen Feldgehölz.	11
Abbildung 9: Westliches Feldgehölz.	11
Abbildung 10: Brachfläche und Chinaschilf am Feldweg im südlichen Bereich des Untersuchungs- raumes.....	11
Abbildung 11: Regenrückhaltebecken im bestehenden Gewerbegebiet.....	11
Abbildung 12: Westlich gelegenes Wohnhaus mit Baumbestand.	11
Abbildung 13: Erschließungskonzept Gewerbegebiet -Siltings Feld-. (Quelle STADT VELEN 2020)	13
Abbildung 14: Kiebitz.....	21
Abbildung 15: Kiebitz.....	21
Abbildung 16: Schwarzkehlchen	21
Abbildung 17: Stieglitz.....	21
Abbildung 18: Rauchschwalbe	21
Abbildung 19: Steinschmätzer	21
Abbildung 20: Brütender Kiebitz.....	22
Abbildung 21: Junge Schwarzkehlchen	22
Abbildung 22: Bluthänfling.....	22
Abbildung 23: Spechthöhle (Brutplatz Star).....	22
Abbildung 24: Totfund Amphibie (vermutl. Erdkröte).....	28
Abbildung 25: Totfund Amphibie (vermutl. Erdkröte).....	28
Abbildung 26: Laichhabitat Amphibien.....	28
Abbildung 27: Laichhabitat Amphibien.....	28
Abbildung 28: Geplantes Gewerbegebiet in 2 Bauabschnitten (Quelle STADT VELEN 2020).....	43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungen zur Erfassung der Brutvögel (Fettdruck = Abend-/Nachtkartierung).....	17
Tabelle 2: Artenliste der im Untersuchungsgebiet kartierten Vogelarten	19

Kartenverzeichnis

Fundpunktkarte Avifauna, 1 Blatt, M 1:3.000

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Velen hat die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. BS 47 – Gewerbegebiet Ramsdorf / Siltings Feld – beschlossen. Gegenstand der Planung ist die Erweiterung eines Gewerbegebietes. Das Plangebiet liegt am südlichen Rand des Stadtteils Ramsdorf. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 10 ha.

Durch gezielte Bestandserfassungen der Avifauna und der Fledermäuse sollte geprüft werden, ob es vorhabenbedingt zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Darüber hinaus sollte überprüft werden, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit im Falle eines möglichen Vorkommens von sog. planungsrelevanten Arten bei der Projektrealisierung nicht gegen das Artenschutzrecht verstoßen wird. Grundlage für die Bewertung ist das Erschließungskonzept vom 24.04.2020 (STADT VELEN 2020). Ein Bebauungsplanentwurf lag zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht vor.

Zur Überprüfung, ob durch die Erweiterung des Gewerbegebietes bzw. die damit verbundene zukünftige gewerbliche Nutzung des Gebietes ggf. planungsrelevante Arten betroffen sind, wurde die LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH im Frühjahr 2020 mit der Erarbeitung einer artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II beauftragt. Die fledermauskundlichen Kartierungen erfolgten durch das Büro „Echolot“ aus Münster.

1.1 Rechtlicher Rahmen

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016) aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 u. 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 u. 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten. Zu den **besonders geschützten Arten** gehören

- Arten des Anhangs IV der RL 92/93 EWG (sog. FFH-Richtlinie oder FFH-RL),
- Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der RL 79/409/EWG (sog. Vogelschutz-Richtlinie oder V-RL),
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO),
- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten bilden dabei eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (vergl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Zu den **streng geschützten Arten** gehören

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL

- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der Gesetzgeber hat im BNatSchG für die Vorhabensplanung in Bezug auf nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 Abs. 5 getroffen, die den Anwendungsbereich auf die europäisch geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten nach Art. 1 V-RL und auf in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Arten) eingrenzt.

Da eine derartige Rechtsverordnung derzeit nicht existiert, umfasst die ASP nach derzeitigem Rechtsstand:

a) Arten des Anhangs IV der FFH-RL

b) Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der V-RL

c) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist). Eine derartige Rechtsverordnung existiert nach derzeitigem Rechtsstand aktuell aber nicht.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz der Tiere als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen gelten dabei flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen. Bei europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Ein Verbotstatbestand kann gemäß VV-Artenschutz (2010) bei einer europäischen Vogelart erfüllt sein, wenn

- sich das Tötungsrisiko (z. B. durch Kollisionen) projektbedingt signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) oder
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist z. B. dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung bzw. Beeinträchtigung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Ziel der nachfolgenden ASP ist es zu überprüfen, ob es projektbedingt zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und Art. 5 V-RL kommt.

1.2 Methodisches Vorgehen

Gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Artenschutz soll die Artenschutzprüfung in **3 Stufen** erfolgen: In **Stufe I** (Vorprüfung und Wirkfaktoren) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Für den Fall, dass die Vorprüfung in Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausschließen kann, ist in **Stufe II** eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Für die betreffenden Arten ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich.

Ergeben sich trotz Risikomanagements und Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen, ist in **Stufe III** (Ausnahmeverfahren) zu prüfen, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2 Lage und Charakterisierung des Untersuchungsraumes

Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Siedlungsrand des Stadtteils Ramsdorf der Stadt Velen zwischen den Straßen Zum Lünsberg im Nordosten und der Borkener Straße im Westen, die im Norden durch einen Kreisverkehr verbunden sind. Im Norden befindet sich das Gewerbegebiet, welches durch den hier gegenständlichen Bebauungsplan erweitert werden soll. Südlich an das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen sowie vereinzelte Hofstellen an, zu denen Wirtschaftswege von den o.g. genannten Straßen abzweigen. Westlich der Borkener Straße grenzen ebenfalls landwirtschaftliche Flächen an.

Das Plangebiet sowie ein zusätzlicher Streifen von 100 m wurden im Rahmen der Bestandsaufnahme für die Artenschutzprüfung untersucht.

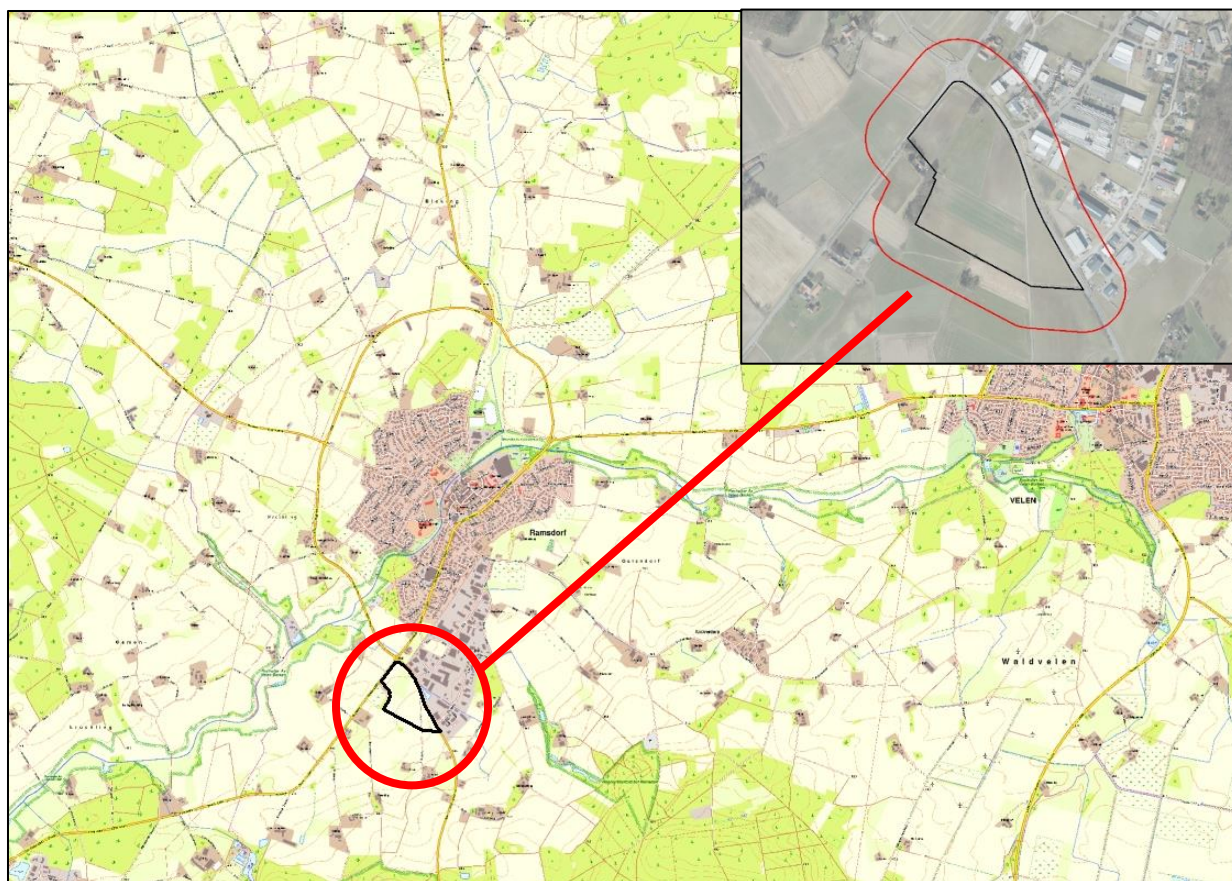


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets im Raum (unmaßstäblich). Quelle: IMA GDI NRW 2020

Schutzgebiete

In ca. 400 m Entfernung liegt im Nordwesten das Naturschutzgebiet Bocholter Aa Velen - Borken (NSG BOR-064). Die Schutzziele sind u.a. die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit und -einheit der Bocholter Aa als durchgängige und ökologisch intakte Biotopverbundachse von regionaler Bedeutung entsprechend dem Leitbild des Fließgewässertyps sowie seiner kulturlandschaftlichen Prägung.

In ca. 1 km Entfernung liegt im Süden das Naturschutzgebiet Lünsberg und Hombornquelle (NSG BOR-015).

Die Schutzziele sind:

- a) - Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und zum Teil stark gefährdeter Tier- und Pflanzenarten des Waldes, der Heiden und (Silikat-) Trockenrasen;
- b) - Erhaltung; Förderung und Wiederherstellung eines wertvollen Quellgebietes;
- c) - Wiederherstellung von Laubwaldgesellschaften entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation mit naturnaher Waldbewirtschaftung;
- d) - Erhaltung und Entwicklung des Gebietes im regionalen Biotopverbund;
- e) - Sicherung des Naturhaushaltes und Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderung ökologischer Zusammenhänge auf die Wald-, Heide- und Trockenrasenkomplexe;

- f) - wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche und erdgeschichtliche Gründe;
- g) - Erhalt der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes.

Aufgrund der Entfernung von 400 m und 1 km zum Plangebiet können erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

Direkt angrenzend an das Plangebiet im Süden liegt das Landschaftsschutzgebiet Waldvelen / Ramsdorf-Sued / Gemenkrueckling / Sternbusch (LSG-4107-0001). Der Schutzzweck ist u.a. die „Erhaltung und Entwicklung einer gut gegliederten und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild“, sowie die „Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Hecken, Obstbaumwiesen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente“ (KREIS BORKEN 2011). Ein Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet findet nicht statt.

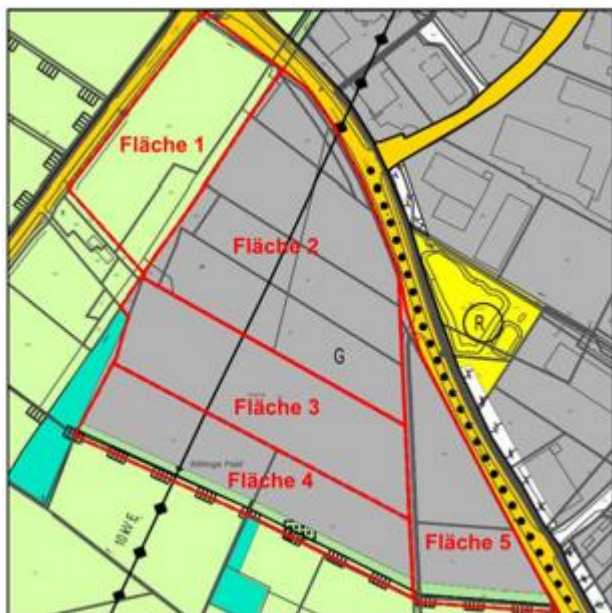
Realnutzung

Die Flächen des Plangebietes unterliegen derzeit überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung (Abbildung 1).

Entlang der Straße Zum Lünsberg verläuft ein Entwässerungsgraben, welcher teilweise durch eine Baumreihe begleitet wird. Im Bereich der nordwestlichen Plangebietsgrenze liegt ein kleines Feldgehölz aus u.a. Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Weiden (*Salix spec.*) und Erlen (*Alnus glutinosa*). Nordöstlich der Straße Zum Lünsberg liegt ein bestehendes Gewerbegebiet sowie ein an die Straße grenzendes, naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken. Nördlich angrenzend an das Gewerbegebiet befinden sich eine Hofstelle und im weiteren Verlauf Wohnhäuser.

Östlich zweigt ein Wirtschaftsweg von der Straße Zum Lünsberg ab und verläuft in Richtung Süden. Von diesem Wirtschaftsweg geht wiederum ein Feldweg in Richtung Westen ab und bildet gleichzeitig die südliche Grenze des Plangebietes. Südlich des Feldweges liegt eine mit Chinaschilf bewachsene Fläche. Im weiteren Verlauf in südlicher Richtung liegen Pferdeweiden und vereinzelte Hofstellen.

Westlich liegt ein Feldgehölz aus u.a. Esche (*Fraxinus excelsior*), Eiche (*Quercus robur*), Erle (*Alnus glutinosa*) und Zitter-Pappeln (*Populus tremula*), welches die südwestliche Grenze des Plangebietes markiert. Daran angrenzend außerhalb des Plangebietes liegt ein von Gehölzen umgebenes Wohnhaus. Am Rande des Feldgehölzes befindet sich ein verfallenes altes Stallgebäude (Abb. 8). Zwischen Wohnhaus, Feldgehölz und Borkener Straße befindet sich eine Baumschule. Westlich der Borkener Straße befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen sowie vereinzelte Hofstellen.



Die Flächen des Bebauungsplanes
BS 47 haben folgende Größen:

Fläche 1	16.518 m ²
Fläche 2	32.893 m ²
Fläche 3	18.548 m ²
Fläche 4	17.818 m ²
Fläche 5	14.124 m ²

Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Planungsraumes (unmaßstäblich). Quelle: Stadt Velen



Abbildung 3: Plangebiet Richtung Südwesten



Abbildung 4: Nordwestliches Feldgehölz



Abbildung 5: Plangebiet Richtung Südosten.



Abbildung 6: Plangebiet Richtung Nordosten.



Abbildung 7: Plangebiet Richtung Nordwesten.



Abbildung 8: Alter verfallener Stall am westlichen Feldgehölz.



Abbildung 9: Westliches Feldgehölz.



Abbildung 10: Brachfläche und Chinaschilf am Feldweg im südlichen Bereich des Untersuchungsraumes.



Abbildung 11: Regenrückhaltebecken bestehenden Gewerbegebiet.



im Abbildung 12: Westlich gelegenes Wohnhaus mit Baumbestand.

3 Methode der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Frühjahr / Sommer 2020 wurden faunistische Kartierungen der Avifauna und der Fledermausfauna durchgeführt. Systematische Bestandserfassungen für weitere Artengruppen erfolgten nicht. Weiterführende Angaben zu potentiell vorkommenden Arten werden auf Grundlage einer Potentialanalyse aufgeführt.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung basiert neben den Kartiierungsergebnissen daher überwiegend auf Angaben zu potentiell vorkommenden Arten (Potentialanalyse). Diese Angaben sind:

- das derzeit bekannte Verbreitungsgebiet der Art.
- die Eignung des Vorhabengebietes als Lebensraum für diese Arten.

Liegt das Vorhabengebiet innerhalb des derzeit bekannten Verbreitungsgebietes und ist es als Lebensraum geeignet, so wird angenommen, dass die Art im Vorhabengebiet (potentiell) vorkommt. Für diese Arten wird eingeschätzt, ob die Auswirkungen des Vorhabens zu Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 (1) BNatSchG führen.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die **europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten** ist es verboten:

- -Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- -Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- -Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- -Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

4 Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des B-Plans und der zukünftigen gewerblichen Nutzung kommt es zu einer vollständigen Überplanung des Geltungsbereichs (Abb. 2, 13). Der Geltungsbereich wird derzeit überwiegend als Ackerfläche genutzt.

Stadt Velen Bebauungsplan BS 47 "Siltings Feld"

Erschließungskonzept

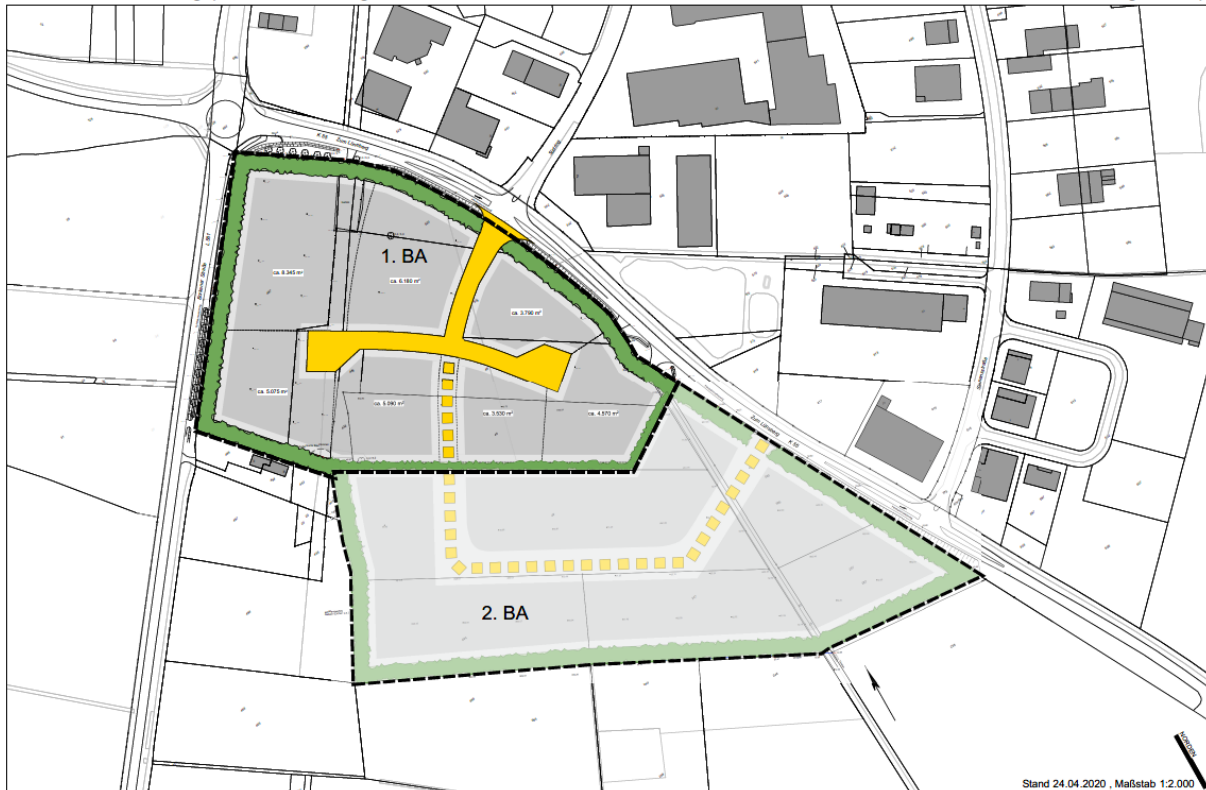


Abbildung 13: Erschließungskonzept Gewerbegebiet -Siltings Feld-. (Quelle STADT VELEN 2020)

Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf die innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommenden Arten durch die Erweiterung des Gewerbegebiets ausgehen.

Baubedingte Auswirkungen sind die während der Bauzeit auftretenden Beeinträchtigungen, die durch Baustelleneinrichtungen, Lagerung von Baumaterialien und Boden, Befahren durch Baufahrzeuge sowie ggf. durch Wasserhaltungsmaßnahmen hervorgerufen werden. Sie besitzen in der Regel einen vorübergehenden Charakter.

Anlagebedingte Auswirkungen sind die nach Fertigstellung der Baumaßnahme dauerhaft verbleibenden Veränderungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt.

Im vorliegenden Fall wird dabei von folgenden Wirkfaktoren ausgegangen:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Bauzeitliche, d.h. temporäre Störungen durch Licht, Lärm, Kulissenwirkung, Erschütterungen o.ä.
- Baubedingte Beseitigung von Grünstrukturen i.V.m. einem potenziellen Verlust von Nist- und Brutplätzen.
- Auftreten von Störungen durch den Baubetrieb (Baustellenverkehr und Erdarbeiten).
- Bauzeitliche Kollisionen mit Tieren: Während der Bauphase können Kollisionen mit Bau- und Zulieferfahrzeugen auftreten. Kollisionen von mobilen, flugfähigen Arten mit

Fahrzeugen sind meist erst ab Geschwindigkeiten von über 50 km/h zu erwarten. Da im Baustellenbereich langsamer als 50 km/h gefahren werden muss, wird der Konflikt als gering eingestuft.

- Temporäre Flächen- bzw. Lebensrauminanspruchnahme durch die Einrichtung von Baustelleneinrichtungs- und Materiallagerflächen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Mit der Aufstellung des B-Plans und der geplanten gewerblichen Nutzung kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von ca. 10 ha. Hiermit verbunden ist der Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten (Inanspruchnahme einer Ackerfläche, Entfernen von Gehölzen und Gebäuderesten).
- Durch die geplante gewerbliche Nutzung kommt es zudem zu einer Zerschneidung der Landschaft sowie von Lebensräumen von Brutvögeln, Fledermäusen und Amphibien.
- Durch das Gewerbegebiet kommt es zu einer Barrierewirkung, welche Wanderungsbewegungen behindert.
- Schaffung von Tierfallen durch das Anlegen von Schächten, Gullys oder die Errichtung von Gebäuden mit großflächigen Glasscheiben o.ä.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Betriebsbedingt ist insbesondere mit Störungen in Form von Lärm, Licht und Bewegung durch die geplante gewerbliche Nutzung des Plangebiets sowie mit den damit verbundenen Betriebsabläufen zu rechnen.
- Störungen u.a. durch zusätzliche Lichtemissionen, Störungen durch Personen an Niststätten, auch im Randbereich.
- Erhöhung des Kollisionsrisikos durch eine Verkehrszunahme in einem vorher größtenteils verkehrsfreien Raum.

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die o.g. Wirkfaktoren dazu führen, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.

5 Ermittlung des Artenspektrums

Wie unter Kap. 1.1 dargestellt, bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben zunächst auf die **europarechtlich geschützten Arten** (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten) beschränkt.

5.1 Nicht relevante Artengruppen

Von den in Nordrhein-Westfalen besonders oder streng geschützten Arten kommen nach LANUV NRW (2020, o.J.) bei folgenden Artengruppen keine Anhang IV-Arten der FFH-RL vor und sind von daher nicht zu betrachten:

- Moose
- Flechten
- Pilze
- Hautflügler
- Echte Netzflügler
- Springschrecken
- Webspinnen
- Krebse
- Stachelhäuter

Weitere Anhang IV-Arten der nachfolgenden Artengruppen können aus verschiedenen Gründen (Art ist in NRW ausgestorben, fehlender Nachweis im Naturraum, Requisitenangebot des Untersuchungsraumes entspricht keinesfalls den Habitatansprüchen der Art o.ä.) ebenfalls a priori ausgeschlossen werden.

Säugetiere

Innerhalb des Untersuchungsgebietes ist das Vorkommen von Fledermäusen zu erwarten. Der Geltungsbereich einschließlich des Waldes und der angrenzenden Gehölze weist geeignete Quartier- und Jagdhabitats sowie Leitstrukturen auf.

Alle anderen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL (wie z. B. Meeressäuger, semiaquatische Säugetiere, Wildkatze, Luchs und Wolf) können aufgrund nicht geeigneter Habitatstrukturen oder fehlendem Vorkommen innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen werden.

Fische und Rundmäuler

Lebensstätten dieser Arten der FFH-RL sind innerhalb des Änderungsbereichs aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Libellen

Das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes entspricht nicht den Habitatansprüchen von Libellen, die im Anhang IV der FFH-RL geführt werden. Fortpflanzungslebensräume sind aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen im Plangebiet nicht zu erwarten. Darüber hinaus sind keine aktuellen Vorkommen der Libellenarten des Anhangs IV der FFH-RL im Untersuchungsgebiet verzeichnet. Entsprechend sind projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Artengruppe ausgeschlossen.

Schmetterlinge

Das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes entspricht nicht den Habitatansprüchen der Schmetterlingsarten, die gemäß Anhang IV FFH-RL geschützt sind. Auch befinden sich nach

LANUV NRW (o.J.) keine aktuellen Vorkommen von Schmetterlingen des Anhangs IV der FFH-RL im Naturraum. Projektbedingte Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Schmetterlingsarten werden aus den genannten Gründen ausgeschlossen.

Weichtiere

Innerhalb des Planungsraumes befinden sich keine für Weichtiere geeigneten Gewässer, so dass Lebensstätten und projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Artengruppe ausgeschlossen werden können.

Käfer

Die gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Käferarten sind in Nordrhein-Westfalen entweder ausgestorben, im Naturraum nicht nachgewiesen oder aber auf Strukturen angewiesen, die im Planungsraum nicht vorkommen (z.B. starkes Totholz). Projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Artengruppe können somit ausgeschlossen werden.

Reptilien

Das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes entspricht nicht den Habitatansprüchen von Reptilien, die im Anhang IV der FFH-RL geführt werden (z.B. Zauneidechse, Schlingnatter). Insofern wird eine projektbedingte Beeinträchtigung dieser Artengruppe ausgeschlossen.

Farn- und Blütenpflanzen

Vorkommen von Farn- und Blütenpflanzen des Anhangs IV der FFH-RL sind weder aus dem Untersuchungsraum bekannt (LANUV NRW o.J.) noch aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen / -eigenschaften zu erwarten.

Sonstige Arten

Projektbedingte Beeinträchtigungen sonstiger planungsrelevanter Arten sind nicht zu erwarten. Weitergehende Untersuchungen werden diesbezüglich nicht als erforderlich angesehen.

5.2 Potentiell relevante Artengruppen

Auf der Grundlage der oben gemachten Ausführungen kann innerhalb des Untersuchungsraumes a priori mit Arten aus folgenden Artengruppen gerechnet werden, soweit diese in der ASP zu berücksichtigen sind:

- a) europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (Avifauna)**
- b) Säugetiere (hier: ausschließlich Fledermäuse)**
- c) Amphibien**

5.2.1 Avifauna

Methodik

Die Ermittlung der räumlichen Verteilung der Brutvögel der Roten Liste bzw. regional seltener und/oder bedeutender sowie streng geschützter Arten erfolgte auf der Grundlage einer flächendeckenden **Revierkartierung** in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005).

Im Rahmen der Kartierungen zur quantitativen und qualitativen Bestimmung der im Vorhabenbereich vorkommenden Vogelarten (planungsrelevante Arten, RL-Arten und regional seltener bzw. bedeutender Arten) wurde der Untersuchungsraum sowie die angrenzenden Flächen vollständig abgelaufen und die Anzeichen, die auf die Besetzung eines Reviers hindeuten, in Feldkarten eingetragen. Entsprechende Beobachtungen von Arten, die nur qualitativ erfasst wurden, wurden ohne unmittelbaren Ortsbezug aufgenommen.

Grundlage zur Wertung einer Art als Brutvogel (auch für die nicht quantitativ erfassten Arten) war die Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens. Bei den meisten Singvögeln und einigen anderen Artengruppen ist dies vor allem der Nachweis singender / rufender Männchen. Darüber hinaus wurden jedoch noch weitere revieranzeigende Merkmale aufgenommen und ausgewertet:

- Singende / balzrufende Männchen
- Paare und Balzverhalten
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Nester, vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragender Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder eben flügge Jungvögel (SÜDBECK ET AL. 2005)

Die Begehungen erfolgten i.d.R. in den frühen Morgen- und Vormittagsstunden, wobei der Kartierbeginn vor oder kurz nach Sonnenaufgang lag. Des Weiteren wurden Kartierungen zum Nachweis von dämmerungs- und nachtaktiven Vogelarten durchgeführt. Die Kartiergänge wurden überwiegend zu Zeiten günstiger äußerer Witterungsbedingungen, d.h. bei trockenem Wetter und nicht zu starkem Wind durchgeführt.

Auf die gezielte Suche nach Nestern oder Gelegen als Brutnachweis wird aus Artenschutzgründen prinzipiell verzichtet.

Die Statusangaben der quantitativ zu erfassenden Brutvögel wurden im Gelände punktgenau in den Arbeitskarten eingetragen. Die daraus gewonnenen Daten über die Abgrenzungen und die Anzahl der Reviere wurden nach Abschluss der Geländearbeiten in einer Brutvogelkarte zusammenfassend dargestellt. Die Darstellung einschließlich der verwendeten Abkürzungen folgt überwiegend den Angaben nach SÜDBECK et al. (2005).

Tabelle 1: Begehungen zur Erfassung der Brutvögel (Fettdruck = Abend-/Nachtkartierung)

Durchgang Avifauna	Datum	Durchgang Avifauna	Datum
1	17.03.2020	6	03.06.2020
2	24.03.2020	7	22.06.2020
3	22.04.2020	8	07.07.2020

4	06.05.2020	-	-
5	20.05.2020	-	-

Ergebnisse

Im Frühjahr und Sommer 2020 wurden innerhalb des Untersuchungsraumes insgesamt 53 verschiedene Vogelarten kartiert. Von diesen 53 Vogelarten konnten 42 Brutvogelarten im und in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes festgestellt werden. Bei drei der festgestellten Brutvögel bestand nur ein Brutverdacht und eine Art brütete in geringer Entfernung außerhalb des Untersuchungsraumes. Darüber hinaus wurden elf Vogelarten beobachtet, die das Gebiet als Durchzügler oder Nahrungsgast nutzten (siehe Tabelle 2).

Im Rahmen der Bestandserfassungen konnten Brutvogelarten kartiert werden, die überwiegend im Offenland, in Gehölz- und Gebüschstrukturen vorkommen sowie Arten, die in Röhricht- und Saumstrukturen und in oder an Gebäuden brüten. Die offenen Ackerflächen wurden von Kiebitzen als Bruthabitat und von den anderen vorkommenden Arten überwiegend als Nahrungshabitat genutzt.

Brutvogelarten, die auf der Roten Liste Deutschlands und/oder NRWs vertreten sind und dessen Revierzentrum innerhalb oder nur knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes liegen bzw. bei welchen Brutverdacht bestand, sind u.a. **Bachstelze (RL V)**, **Bluthänfling (RL 3)**, **Goldammer (RL V)**, **Hausperling (RL V)**, **Kiebitz (RL 2)**, **Mehlschwalbe (RL 3)**, **Rauchschwalbe (RL 3)**, **Rebhuhn (RL 2)**, **Star (RL 3)** und **Teichhuhn (RL V)**. Der Lebensraum des **Schwarzkehlchens und des Kiebitz (VS-Art. 4 (2))** sind zudem während des Zuges durch Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG) geschützt. An streng geschützten Brutvögeln konnten die Arten **Kiebitz**, **Mäusebussard**, **Steinkauz** und **Turmfalke** festgestellt werden. Für diese Arten stellen insbesondere das Offenland sowie die Gehölz- und Gebüschbestände einen wichtigen Funktionsraum als Brut- und Nahrungshabitat dar. Darüber hinaus sind die Saum-, Strauch-, Hochstauden- und Röhrichtstrukturen von Bedeutung. Die Revierzentren der Gebäudebrüter liegen im bestehenden Gewerbegebiet sowie den umliegenden Hofstellen.

Durch die Kartierungen im Untersuchungsraum konnten insgesamt 20 planungsrelevante Arten festgestellt werden, welche entweder streng geschützt und / oder auf der Roten Liste vertreten sind, Koloniebrüter sowie Arten, deren Lebensraum während des Zuges durch Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG) geschützt sind (Tabelle 2). Davon traten die Arten Graureiher, Lachmöwe, Mäusebussard, Saatkrähe, Steinschmätzer, Teichrohrsänger, Turmfalke und Wacholderdrossel nur als Nahrungsgast oder Durchzügler auf. Bei den Mehlschwalben besteht lediglich ein Brutverdacht. Sichere Brutnachweise konnten bei dieser Art im Rahmen der Kartierung nach SÜDBECK ET AL. (2005) nicht erbracht werden.

Das Revier des Steinkauz liegt südlich außerhalb des Untersuchungsraumes. Aufgrund der Entfernung von ca. 300 m kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Es konnten insgesamt elf planungsrelevante Vogelarten festgestellt werden, deren Brutrevier innerhalb oder knapp außerhalb des Untersuchungsraumes lag. Die Revierzentren dieser Arten

lagen bei den Gebäude- bzw. Nischenbrütern wie Bachstelze, Haussperling im Bereich des im Norden und Osten gelegenen Gewerbegebiets und von Hausperlingen und Rauchschwalben im Bereich der nördlichen und südwestlichen Hofstellen. Das Revier des Bluthänflings liegt westlich des Plangebietes im Bereich einer Baumschule. Die Arten Kiebitz und Rebhuhn wurden auf den Ackerflächen festgestellt. Das Schwarzkehlchen brütete im Bereich einer Brachfläche im südlichen Teil des Untersuchungsraumes. Ein Staren-Brutpaar brütete im westlich gelegenen Feldgehölz und das Teichhuhn im östlich gelegenen Regenrückhaltebecken.

Die ermittelten, theoretischen Revierzentren der quantitativ erfassten Brutvogelarten sind in der Fundortkarte dargestellt (siehe Anlage).

Insgesamt konnte in dem Untersuchungsgebiet eine hohe Anzahl verschiedener Vogelarten, die auf unterschiedliche Biotoptypen bzw. Vegetationsstrukturen wie Offenland, Baum- und Gebüschstrukturen, Saum- sowie Röhrichstrukturen und Gebäude angewiesen sind, kartiert werden.

Tabelle 2: Artenliste der im Untersuchungsgebiet kartierten Vogelarten

Die Kategorisierung des Erhaltungszustands der planungsrelevanten Arten sind dem Fachinformationssystem „geschützte Arten in NRW“ (LANUV NRW 2020) entnommen. Rote-Liste-Status in NRW nach GRÜNEBERG et al. (2016), Rote-Liste-Status Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015) und Kategorie in der VS-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. (Gefährdungskategorie: * = ungefährdet, S = ohne konkrete artspezifische Schutzmaßnahmen ist höhere Gefährdung zu erwarten, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen Schutzstatus: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt. Erhaltungszustand: G (grün) = günstig, U (gelb) = ungünstig, S (rot) = schlecht, - = mit negativer Tendenz, + = mit positiver Tendenz). Statusangaben: BV = Brutvogel; DZ = Durchzügler; NG = Nahrungsgast; B = Brutverdacht; a = knapp außerhalb des Untersuchungsgebiets; ? = Status unklar; Fettdruck: planungsrelevante Art / Rote-Liste-Art.

			Gefährdungskategorie					
Art	wissenschaftlicher Name	Abkürzung nach Südbek et al. 2005	Rote Liste NRW Westfälische Bucht	Rote Liste D (2015)	Schutzstatus	Art. Anhang I / VS-RL	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Bemerkung Brutpaar / Brutreviere
Amsel	Turdus merula	A	*	*	§	-		BV
Austernfischer	Haematopus ostralegus	Au	*	*	§	-		BV
Bachstelze	Motacilla alba	Ba	V	*	§	-		BV
Blässhuhn	Fulica atra	Br	*	*	§	-		BV
Blaumeise	Parus caeruleus	Bm	*	*	§	-		BV
Bluthänfling	Carduelis cannabina	Hä	3	3	§	-	?	BV
Buchfink	Fringilla coelebs	B	*	*	§	-		BV
Buntspecht	Dendrocopos major	Bsp	*	*	§	-		BV
Dohle	Corvus monedula	D	*	*	§,!"	-		BV
Dorngrasmücke	Sylvia communis	Dg	*	*	§	-		BV
Eichelhäher	Garrulus glandarius	Ei	*	*	§	-		BV
Elster	Pica pica	E	*	*	§	-		BV
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	Gb	*	*	§	-		BV
Gelbspötter	Hippolais icterina	Gp	*	*	§	-		B
Goldammer	Emberiza citrinella	G	*	V	§	-		BV
Graugans	Anser anser	Gra	*	*	§	-		DZ
Graureiher	Ardea cinerea	Grr	*	*	§	-	G	NG
Grünfink	Carduelis chloris	Gf	*	*	§	-		BV

			Gefährdungskategorie					
Art	wissenschaftlicher Name	Abkürzung nach Süßbeck et al. 2005	Rote Liste NRW Westfälische Bucht	Rote Liste D (2015)	Schutzstatus	Art. Anhang I / VS-RL	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Bemerkung Brutpaar / Brutreviere
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Hr	*	*	§	-		BV
Hausperling	Passer domesticus	H	V	V	§	-		BV
Heckenbraunelle	Prunella modularis	He	*	*	§	-		BV
Hohltaube	Columba oenas	Hot	*	*	§	-		BV
Jagdfasan	Phasianus colchicus	Fa	x	x	x (Neo)	-		BV
Kiebitz	Vanellus vanellus	Ki	2	2	§§	Art. 4 (2)	U -	BV
Kleiber	Sitta europaea	Kl	*	*	§	-		BV
Kohlmeise	Parus major	K	*	*	§	-		BV
Lachmöwe	Larus ridibundus	Lm	*	*	§	-	U	DZ
Mäusebussard	Buteo buteo	Mb	*	*	§§	-	G	NG
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	M	3	3	§	-	U	B
Misteldrossel	Turdus viscivorus	Md	*	*	§	-		DZ
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Mg	*	*	§	-		BV
Nilgans	Alopochen aegyptiacus	Nig	x (neo)	x (neo)	x	-		DZ/NG
Rabenkrähe	Corvus corone	Rk	*	*	§	-		BV
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Rs	3	V	§	-	U	BV
Rebhuhn	Perdix perdix	Re	2	2	§	-	S	BV
Ringeltaube	Columba palumbus	Rt	*	*	§	-		BV
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	R	*	*	§	-		BV
Saatkrähe	Corvus frugilegus	Sa	*	*	§	-	G	NG
Schafstelze	Motacilla flava	St	*	*	§	-		BV
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	Swk	*	*	§	Art. 4 (2)	G	BV
Singdrossel	Turdus philomelos	Sd	*	*	§	-		BV
Star	Sturnus vulgaris	S	3	3	§	-	?	BV
Steinkauz	Athene noctua	Stk	3	3	§§	-		BVa
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	Sts	1	1	§	-	S	DZ
Stieglitz	Carduelis carduelis	Sti	*	*	§	-		BV
Stockente	Anas platyrhynchos	Sto	*	*	§	-		BV
Straßentaube	Columba livia f. domestica	Stt	*	-	§	-		B
Teichhuhn	Gallinula chloropus	Tr	V	V	§	-		BV
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	T	*	*	§	Art. 4 (2)	G	DZ
Turmfalke	Falco tinnunculus	Tf	V	*	§§	-	G	NG
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	Wd	V	*	§	-		DZ
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	Z	*	*	§	-		BV
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Zi	*	*	§	-		BV



Abbildung 14: Kiebitz



Abbildung 15: Kiebitz



Abbildung 16: Schwarzkehlchen



Abbildung 17: Stieglitz



Abbildung 18: Rauchschwalbe



Abbildung 19: Steinschmätzer



Abbildung 20: Brütender Kiebitz



Abbildung 21: Junge Schwarzkehlchen



Abbildung 22: Bluthänfling



Abbildung 23: Spechthöhle (Brutplatz Star)

5.2.2 Auswirkungen des Planvorhabens auf die Vogelarten

Bachstelze, Haussperling

Die Brutreviere von Bachstelze und Haussperling im nördlichen bzw. östlichen Bereich des Gewerbegebiets befinden sich schon jetzt in unmittelbarer Nähe zu den Störungen durch das bestehende Gewerbegebiet. Es ist daher davon auszugehen, dass die Arten eine Toleranz gegenüber den Störungen aufweisen. Die Arten konnten jedoch regelmäßig auf der Vorhabenfläche zur Nahrungssuche beobachtet werden. Durch die Versiegelung des Plangebiets würde daher für diese Arten ein Teil ihres Nahrungshabitats wegfallen. Da im Umfeld weitere Flächen ähnlicher Ausprägung vorhanden sind, wird das Nahrungshabitat nicht als essentiell angesehen. Eine erhebliche Betroffenheit wird somit nicht erwartet.

Die Reviere der Haussperlinge im Umfeld der südwestlich gelegenen Hofstelle werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Jedoch geht für die Arten ein Nahrungshabitat verloren. Da im Umfeld weitere landwirtschaftliche Flächen vorhanden sind, handelt es sich bei dem Plangebiet nicht um ein essentielles Nahrungshabitat.

Bluthänfling

Das Revier des Bluthänflings liegt westlich im Bereich einer Baumschule. Es findet kein Eingriff in die Strukturen des Habitates statt. Des Weiteren sind südlich genügend Nahrungsflächen vorhanden, so dass für den Bluthänfling keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen.

Goldammer

Ein Brutrevier eines Goldammer-Pärchens befindet sich an der südöstlichen Plangebietsgrenze innerhalb einer Strauchhecke. Durch die derzeitige Grenze des geplanten Gewerbegebietes wird das Bruthabitat überplant. Im Rahmen der Planung sollte geprüft werden, ob die Hecke erhalten bleiben und durch einen bepflanzten Wall von den Gewerbeflächen abgegrenzt werden kann.

Kiebitz

Auf der Ackerfläche innerhalb des Plangebietes wurden drei Brutreviere von Kiebitzpärchen festgestellt. Durch das geplante Gewerbegebiet gehen diese Reviere verloren. Um einen Ausgleich für diese Reviere zu schaffen, sollen Ersatzhabitate im Rahmen von CEF-Maßnahmen angelegt werden.

Mehlschwalbe

Während des Kartierzeitraumes konnten vereinzelt Mehlschwalben im Bereich des bestehenden Gewerbegebietes festgestellt werden. Eine Niststätte wurde jedoch nicht gefunden. Da nur ein Brutverdacht besteht und die Mehlschwalben bereits im Bereich eines Gewerbegebietes vorhanden sind, ist keine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu erwarten.

Rebhuhn

Im südlichen Plangebiet konnte ein Rebhuhn-Revier festgestellt werden. Das Revier lag in einem Verbund aus Ackerfläche (Getreide), einer Brachfläche mit angrenzendem China-Schilfbereich sowie Pferdeweiden und einer Ackergrasfläche. Innerhalb dieses Habitatverbundes führt ein unbefestigter Feldweg durch die Flächen. Durch das geplante Gewerbegebiet wird der überwiegende Teil des Reviers überplant, so dass die Aufgabe des Reviers sehr wahrscheinlich ist. Zum Ausgleich des verlorenen Reviers soll daher im Rahmen von CEF-Maßnahmen ein Ersatzhabitat angelegt werden.

Rauchschwalben

Die Reviere der Rauchschwalben im Umfeld der südwestlich gelegenen Hofstelle werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Jedoch geht für die Arten ein Nahrungshabitat verloren. Da im Umfeld weitere landwirtschaftliche Flächen vorhanden sind, handelt es sich bei dem Plangebiet nicht um ein essentielles Nahrungshabitat.

Star

Im Bereich des westlich gelegenen Feldgehölzes wurden einige Höhlenbäume festgestellt. In diesen Bäumen befand sich ein Starenrevier. Da kein Eingriff in den Wald stattfindet und Stare sich auch im Umfeld von Menschen aufhalten (SÜDBECK ET AL. 2005), ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Durch die Überplanung der Ackerfläche geht zwar ein

Nahrungshabitat verloren, jedoch gibt es im näheren Umfeld ähnlich strukturierte Flächen, die als Ausweichhabitate genutzt werden können. Die Ackerfläche wird demnach als nicht essentielles Nahrungshabitat angesehen.

Teichhuhn

Innerhalb eines eingezäunten Regenrückhaltebeckens im Bereich des bestehenden Gewerbegebietes konnte das Revier eines Teichhuhn-Pärchens festgestellt werden. Da nach derzeitigem Kenntnisstand kein Eingriff in das Regenrückhaltebecken stattfindet, ist nicht davon auszugehen, dass für die Teichhühner erhebliche Beeinträchtigungen entstehen, da sich der Lebensraum der Teichhühner zudem nur auf die Gewässerfläche, die Röhrichtstrukturen und die angrenzenden Grünlandflächen beschränkt.

Schwarzkehlchen

Das Revier des Schwarzkehlchens befindet sich südlich knapp außerhalb des Plangebietes. Durch das Heranrücken des Gewerbegebietes könnte das Revier aufgrund der Nähe der Bebauung aufgegeben werden. Durch eine Abschirmung durch einen Wall sowie einer Baum-Strauchhecke kann die Störung ggf. vermindert werden und das Revier somit erhalten bleiben.

Steinkauz

Das Revier des Steinkauzes liegt außerhalb des Plangebietes und ist somit nicht direkt von dem Vorhaben betroffen. Ggf. geht ein Teilnahrungshabitat für den Steinkauz verloren. Jedoch befinden sich im Umfeld des Reviers einige Pferdeweiden, so dass es sich bei dem Plangebiet nicht um ein essentielles Nahrungshabitat handelt.

Häufige Arten

Neben den genannten streng geschützten und Rote-Liste-Arten wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes auch die sogenannten „Allerweltsarten“, wie z.B. Amsel, Buchfink, Rotkehlchen und Zaunkönig nachgewiesen. Die Brutreviere der Arten befanden sich überwiegend in den Wald-, Gehölz- und Gebüschstrukturen, welche entlang der Wege im Plangebiet vorhanden sind sowie in den Säumen und Gebäuden. Mit der Überplanung des Gebiets würden Bruthabitate im Bereich der Ackerfläche und deren Umfeld verloren gehen bzw. entwertet. Mit der Erweiterung des Gewerbegebiets würden jedoch die Populationen dieser Arten nicht in ihrem Bestand gefährdet, da u.a. ähnliche Strukturen im weiteren Umfeld vorkommen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Überplanung des Vorhabengebiets mit einem Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten sowie mit einer Verlagerung bestehender Reviere verbunden ist. Durch die Erweiterung des Gewerbegebiets kommt es zu einer zusätzlichen vertikalen Kulisse und zu Störungen durch den Betrieb. Des Weiteren sind Beeinträchtigungen im Zuge der Bebauung durch Zerschneidung von Lebensräumen, der Barrierewirkung sowie durch die betriebsbedingt optischen und akustischen Störwirkungen zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der betroffenen Arten sind dementsprechend nicht auszuschließen.

5.2.3 Fledermäuse

Methodik

Um die relevante Phänologie der Fledermausfauna sowie entsprechende Lebensraumfunktionen (Quartiere, traditionelle Flugrouten, Jagdgebiete) repräsentativ zu erfassen, wurden im Jahr 2020 zwischen Juni und September fünf Begehungen mit dem Ultraschalldetektor durchgeführt.

Parallel zu jeder Begehung kam an jeweils ausgewählten Standorten ein so genannter Batcorder zum Einsatz, der automatisch und stationär Fledermausrufe aufzeichnet. Dies kann zum einen das durch den Kartierenden erfasste Artenspektrum erweitern, aber auch Funktionen einzelner Landschaftselemente, wie die Nutzung einer Struktur als traditionelle Flugroute (Flugstraße), nachweisen (KLUBMANN U. A. 2017).

Ergebnisse

Im Rahmen der durchgeführten Untersuchung konnten folgende Fledermausarten und Artengruppen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Gattung Abendsegler (Gattung *Nyctalus*)

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Akustische Rufgruppe *Nyctaloid* (*Eptesicus serotinus*/ *Eptesicus nilssonii*/ *Nyctalus noctula*/ *Nyctalus leisleri*/ *Vespertilio murinus*)

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Gattung Mausohrfledermaus (Gattung *Myotis*)

Fledermausnachweise auf Gattungsniveau oder der Ebene der Artengruppe sowie der akustischen Rufgruppe waren mit Hilfe der Rufanalyse nicht näher bestimmbar.

Laut MTB-Quadrantenabfrage des LANUV NRW (o.J.) ist im Messtischblattquadranten 41071 des Untersuchungsgebiets das Vorkommen keiner Fledermausart bekannt. Der Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens führt hingegen fünf nachgewiesene Fledermausarten (AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW & LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (LWL) 2020). Für den gesamten Kreis Borken ist das Vorkommen von neun Fledermausarten bekannt. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung erfolgten Nachweise für die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), den Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*), den Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*).

Somit konnten im Rahmen der Untersuchung mindestens sieben Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umfeld nachgewiesen werden.

5.2.4 Auswirkungen des Planvorhabens auf die Fledermäuse

Das betrachtete Plangebiet ist eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Für diese ist die Ausweisung und künftige Nutzung als Gewerbegebiet vorgesehen. Im Rahmen der Überbauung kommt es voraussichtlich zur Entnahme einzelner Gehölzinseln, die sich im Norden und Süden des Plangebiets befinden. Gehölze können zum einen Quartierstandort für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten sein, zum anderen können sie in Reihe als Leitlinie zwischen Quartier und Jagdhabitat fungieren. Auch das an die Eingriffsfläche angrenzende Gebäude kann einen Quartierstandort für Fledermäuse darstellen. Darüber hinaus können die künftig bebaute Fläche sowie angrenzende Bereiche bedeutender Nahrungsraum für Fledermäuse sein. Es ist davon auszugehen, dass es bei gewerblicher Nutzung der Fläche zu nächtlicher Beleuchtung kommt. Somit kann es im Rahmen der Umsetzung des Planvorhabens nicht nur zu direktem Verlust potentieller Fledermaushabitate kommen, sondern auch zur Beeinträchtigung dieser (VOIGT U. A. 2018). In der Nähe von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann Beleuchtung zur Entwertung des Quartiers führen. So zeigte eine Studie in Großbritannien, dass sich die Anzahl ausfliegender Mückenfledermäuse am Quartier mit zunehmender Lichtintensität verringerte (BEATON U. A. 2003). An Leitstrukturen kann Lichteintrag das Erreichen der Jagdhabitate erschweren (STONE 2009). Untersuchungen in Schleswig-Holstein haben gezeigt, dass Zwergfledermäuse, trotz Zugehörigkeit zu den siedlungsbewohnenden und somit lichttoleranteren Arten, auf ihren Flugrouten immer den dunkelsten Bereich entlang von Strukturen nutzten und somit einer künstlichen Parkplatzbeleuchtung gezielt auswichen (LINDEN 2014). Ebenso führt Beleuchtung zur Entwertung von Jagdhabitaten, insbesondere bei lichtintoleranten Fledermausarten. Zum einen werden die Nahrungshabitate gemieden zum anderen führt die Anlockwirkung von Licht auf Insekten zur Verlagerung bzw. Entwertung von umliegenden Nahrungshabitaten. So wird die Nahrungsverfügbarkeit in dunklen Bereichen reduziert (GEIGER U. A. 2007). Lichteintrag in Fledermauslebensräume kann also zur Folge haben, dass sich der Erhaltungszustand einer betroffenen Lokalpopulation verschlechtert.

Das Wäldchen, das im Südwesten an das Plangebiet grenzt, ist sowohl für die Zwergfledermaus als auch für den Kleinabendsegler von Bedeutung. Zum einen wurden hier regelmäßig einzelne jagende Zwergfledermäuse, zum anderen Flugwege einzelner Zwergfledermäuse beobachtet. Somit ist die betrachtete Struktur für Zwergfledermäuse als Teiljagdgebiet und Orientierungshilfe zwischen Quartier und Nahrungsraum von Bedeutung. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass innerhalb des Baumbestandes ein lediglich temporär genutztes Quartier des Kleinabendseglers liegt. Nächtlicher Lichteintrag aus dem künftig angrenzenden Gewerbegebiet kann, wie oben beschrieben, zur Entwertung von Quartieren, Leitstrukturen und Nahrungshabitaten führen. Diese Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu vermeiden. Das Vermeidungsgebot nach §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatschG verpflichtet den Verursacher eines Eingriffs vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Diese Beeinträchtigungen können durch Gewährleistung von Dunklräumen und den Erhalt von Gehölzstrukturen vermieden werden. Dazu eignet sich z.B. abschirmende Bepflanzung mit heimischen Gehölzen. Darüber hinaus kann

„fledermausfreundliche“ Beleuchtung die Beeinträchtigungen durch Licht möglichst gering halten. Diese beinhaltet so wenig Lichtpunkte wie möglich, punktuelles, in niedriger Höhe und nach oben sowie hinten hin abgeschirmtes Licht. Dieses sollte so oft wie möglich ausgeschaltet bleiben, also nur bei Bedarf eingesetzt werden. Außerdem sollten insektenfreundliche Leuchtkörper mit warmweißem Licht (z.B. LED-Technik) verwendet werden. Diese haben eine reduzierte Anlockwirkung auf Insekten (EISENBEISS & EICK 2011), sodass es möglichst nicht zur Entwertung und Verlagerung von Nahrungshabitaten der nachgewiesenen Fledermausarten kommt. Weitere Hinweise zum Einsatz fledermausfreundlicher Beleuchtung finden sich im Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten (VOIGT U. A. 2018).

Die detaillierten Ausführungen zu den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten und die Nutzung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet sowie deren Bedeutung sind dem Fledermaus-Gutachten zu entnehmen (ECHOLOT 2020).

5.2.5 Amphibien

Bei den Begehungen zur Kartierung von Brutvögeln wurden Amphibien festgestellt. Zum einen wurden im Frühjahr Totfunde (vermutl. Erdkröten) im Bereich der Straße Zum Lünsberg und dem Kreuzungsbereich des nach Süden verlaufenden Wirtschaftsweges gesichtet (Abb. 24-25). Des Weiteren konnten Erdkröten im Regenrückhaltebecken durch Verhören festgestellt werden.

Erdkröte (*Bufo bufo*, RL: *)

Die Erdkröte ist die häufigste und weit verbreitetste Krötenart in ganz Europa. Aufgrund ihrer guten Anpassungsfähigkeit kommt sie in den unterschiedlichsten Regionen und Lebensraumtypen vor. Naturbelassene Wälder werden ebenso angenommen wie stark anthropogen veränderte Landschaften. Winterquartiere befinden sich überwiegend an Land, insbesondere in Wäldern.

Im Untersuchungsgebiet konnten innerhalb des Regenrückhaltebeckens Erdkröten durch Verhören festgestellt werden. Des Weiteren wurde entlang der Wege im Untersuchungsgebiet einige Totfunde festgestellt. Vermutlich handelte es sich um Erdkröten, aufgrund des Zustandes war eine eindeutige Identifizierung jedoch nicht mehr möglich. Die Wanderrichtung ging dabei aus dem Plangebiet zum Regenrückhaltebecken. Wo sich das Winterhabitat der Erdkröten befindet konnte nicht abschließend geklärt werden. Zu vermuten ist, dass sich das Winterhabitat im westlich gelegenen Feldgehölz oder in den größeren Waldbereichen ca. 1 km südlich befindet. Um dies zu bestätigen wären jedoch weitergehende Untersuchungen notwendig.



Abbildung 24: Totfund Amphibie (vermutl. Erdkröte).



Abbildung 25: Totfund Amphibie (vermutl. Erdkröte).



Abbildung 26: Laichhabitat Amphibien.



Abbildung 27: Laichhabitat Amphibien.

5.2.6 Auswirkungen des Planvorhabens auf Amphibien

Durch das Vorhaben würde die Population des Regenrückhaltebeckens innerhalb des bestehenden Gewerbegebiets durch Einschränkung der Wanderungsbewegungen weiter stark beeinträchtigt, da durch die Versiegelung sowie die Barrierewirkung von Gebäuden, Wanderkorridore verloren gehen. Das ohnehin schon relativ isoliert liegende Laichhabitat würde durch das geplante Gewerbegebiet noch weiter von der umliegenden Landschaft abgeschnitten. Durch die Straßen ist die rezente Population bei ihren Wanderungsbewegungen bereits stark gefährdet. Durch eine weitere Erschließung ist mit einer Zunahme des Verkehrs und somit der Tötungsgefahr von Individuen zu rechnen. Durch Umsiedlungsmaßnahmen, Ersatzgewässer und Leiteinrichtungen kann ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG vermieden werden.

6 Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte

Bevor nachfolgend artenschutzrechtliche Konflikte näher analysiert werden, erfolgt zunächst eine Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen). Die hier aufgeführten Maßnahmen werden dann bei der Analyse von möglichen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG mitberücksichtigt.

6.1 Ausgleichs,- Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

6.1.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Zur Minimierung bzw. Vermeidung artenschurzrechtlicher Konflikte sollen die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden:

- Die Beseitigung von Gehölzen ist zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar (und somit außerhalb der Brutzeit von Vögeln und innerhalb des gesetzlich festgesetzten Zeitraums) vorzunehmen.
- Die zu entfernenden Gehölzbestände sollen vor Beginn der Rodungsarbeiten auf Baumhöhlen oder andere als dauerhafte Niststätte / Bruthöhle geeignete Strukturen und deren Besatz überprüft werden. Die Kontrolle soll durch eine Person durchgeführt werden, die nachweislich über die notwendige Fachkunde verfügt. Im Falle eines Nachweises ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Die Baufeldfreimachung soll außerhalb der Kernbrutzeit von Brutvögeln d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. eines Jahres durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann eine Abweichung der Festlegung erfolgen, wenn durch vorangehende Kontrollbegehungen nachgewiesen wird, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln berührt sind. Die Kontrolle soll durch eine Person durchgeführt werden, die nachweislich über die notwendige Fachkunde verfügt. Im Falle eines Nachweises ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Der Zeitraum zur Baufeldfreimachung wird durch die Amphibienwanderungen weiter eingeschränkt und soll nur zwischen dem 1. November und dem 31. Januar und somit außerhalb der Wanderperioden von Amphibien durchgeführt werden. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn entsprechende Leiteinrichtungen für Amphibien während der Wanderperiode eingerichtet werden.
- Angrenzende und zu erhaltende Gehölzbestände sowie Einzelbäume sollen während der Bauzeit durch geeignete Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen geschützt werden (gem. RAS-LP 4 und DIN 18920).
- Die Verfüllung von Gräben soll in der Zeit zwischen dem 1. November und dem 31. Januar und somit außerhalb der Wanderperioden von Amphibien durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann eine Abweichung der Festlegung erfolgen, wenn durch vorangehende Kontrollbegehungen nachgewiesen wird, dass sich keine Amphibien in den Gräben befinden. Die Kontrolle soll durch eine Person durchgeführt werden, die nachweislich über die notwendige Fachkunde verfügt. Im Falle eines Nachweises ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Vor Beginn und während der gesamten Bauarbeiten soll um die gesamte Baustelle ein Amphibienschutzzaun aufgestellt werden. Der Zaun sollte so angebracht werden, dass die Tiere nicht auf die Baufläche gelangen können. Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung ist

dieser Zaun regelmäßig zu kontrollieren und die vorkommenden Amphibienarten abzufangen und in ein geeignetes Ersatzgewässer in der Umgebung umzusetzen.

- Durch vogelfreundliche Bauweise im Hinblick auf eine Reduzierung bzw. Vermeidung großer Glasfronten und Verspiegelungen können Kollisionen und damit die Tötung von Vögeln durch Vogelschlag vermieden werden. Bei hoher Bauweise kann die Fallenwirkung durch Mattierung, Musterung, Außenjalousien oder vogelabweisende Symbole in den Glasfronten und in geringer Höhe auch durch anflughemmende höhere Vorpflanzungen minimiert werden (Schmid et al. 2012, LAG VSW 2017).
- Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln im neuen Baugebiet (Leuchtmittel ohne bzw. mit nur geringem Ultraviolett- bzw. Blauanteil im Lichtspektrum, z.B. LED-Lampen oder Lampen mit einem engen Spektralbereich wie Natriumdampf-Niederdrucklampen (monochromatische „Gelblichtlampen“), (vergl. Geiger et al. 2007; Landesumweltamt Tirol (2003; Eisenbeis & Hassel 2000). Daneben sind folgende Punkte zu beachten:
 - gerichtetes Abstrahlen der Lampen nach unten (keine Abstrahlung nach oben, wenig Lichtstreuung).
 - größtmöglicher Abstand von angrenzenden Gehölzbeständen
- Um sicherzustellen, dass die entstehenden Beeinträchtigungen der für Fauna und Flora wertvollen Flächen und Strukturen so gering wie möglich ausfallen und die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung fachgerecht umgesetzt werden, wird eine Überwachung durch eine Umweltbaubegleitung mit Fachpersonal dringend empfohlen.

6.1.2 CEF-Maßnahmen

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. BS 47 kommt es im Plangebiet, bei Umsetzung der gewerblichen Nutzung, zu einem Verlust von Brutstätten bzw. zu einer Verdrängung von Brutvögeln. Als Ausgleich ist die Schaffung von Ersatzrevieren für die betroffenen Arten vorgesehen.

Die angegebenen CEF-Maßnahmen richten sich nach den Angaben zu den planungsrelevanten bzw. geschützten Arten in NRW des LANUV NRW (2013) und den Angaben nach GLANDT (2008).

Anlage eines Ersatzlebensraumes für drei Kiebitz-Brutpaare

Im Rahmen der Bestandserfassungen konnten drei Brutreviere des Kiebitzes auf der Ackerfläche bzw. im Plangebiet nachgewiesen werden. Das Plangebiet stellt für die Art dementsprechend Brut- und Nahrungshabitat dar. Mit der Ausweisung des Gewerbegebietes ist die vollständige Überplanung und damit der Verlust des Lebensraumes für den Kiebitz verbunden. Aus diesem Grund wird es als erforderlich angesehen, einen geeigneten Ersatzlebensraum für die Art bzw. für die drei Brutreviere zu schaffen.

Nach LANUV NRW (2013, o.J.) bevorzugt der Kiebitz als Brutplatz möglichst flache und weithin offene, baumarme, wenig strukturierte Flächen ohne Neigung, mit fehlender oder kurzer Vegetation v.a. zu Beginn der Brutzeit. Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und

bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen (LANUV NRW 2013, o.J.).

Hinweise für den Ersatzlebensraum:

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des Gewerbegebietes sind erhebliche Beeinträchtigungen des Kiebitzes zu erwarten. Dementsprechend wird empfohlen einen gleichartigen und gleichwertigen Ersatzlebensraum zu schaffen. Die Maßnahmen richten sich nach den Maßnahmensteckbriefen für Vögel in NRW des LANUV NRW (2013).

Die konkrete Flächengröße der Maßnahme richtet sich nach der lokalen Betroffenheit (Ausgleich 1:1). Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 10 ha. Nach Abzug der vom Kiebitz nicht genutzten Bereiche wie Feldgehölze, Hecken und Straßen sowie den Bereichen, die gemieden werden wie z.B. die nahen Straßenbereiche sowie die Abstände zu vertikalen Kulissen, sind ca. 5 ha als Brutrevier des Kiebitz anzusehen.

- Anlage von extensiv genutztem Grünland mit einer Größe von insgesamt ca. 5 ha. Hierbei muss es sich nicht um eine zusammenhängende Fläche handeln, die Ausgleichsflächen sollten allerdings in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Die Flächengröße pro Brutpaar sollte dabei mind. 1,5 ha betragen (z.B. bei Einzelflächen).
- Maßnahmenflächen müssen eine ausreichende Entfernung zu potenziellen Störquellen, eine ausreichende Größe sowie einen freien Horizont ohne Vertikalkulissen im Umkreis von mind. 100 m aufweisen.
- Anlage von unterschiedlich ausgeprägten, variablen Blänken/ temporär führenden Kleingewässern mit einer Tiefe von maximal 80 cm.
- Ein Walzen der Fläche nach dem 15.03. soll vermieden werden.
- Die Fläche soll durch Beweidung oder regelmäßiger Mahd extensiv genutzt werden. Die erste Mahd bzw. Beweidung sollte frühestens ab dem 15.06. eines Jahres stattfinden.
- Auf eine Düngung und einen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sollte verzichtet werden. Ist die Maßnahmenfläche im Begriff zu mager zu werden, ist eine mäßige P-/K-Düngung zu erwägen.
- Während der Brutphase sollte keine Bearbeitung der landwirtschaftlichen Fläche stattfinden. Ein Schutz der Brutstätten kann durch Bearbeitungszeiten, Markieren oder Abgrenzen der Brutstätten realisiert werden.
- Ein langsames Mähen von innen nach außen mit einer max. Geschwindigkeit von 8 km/h und einer max. Mähwerksbreite von 3 m ermöglicht den Brutvögeln ein Ausweichen.
- Durch eine angepasste Weideviehdichte werden Gelegeverluste durch Tritt vermieden (1 Weidetier pro ha)
- Die Fläche sollte möglichst durch eine Beweidung mit Rindern gepflegt werden. Nach Möglichkeit sind Alttiere einzusetzen. Pferde und Schafe sind wegen Gelegeverlusten durch Tritt weniger geeignet.

- Die konkrete Pflegeintensität ist an die lokalen Bedingungen – insbesondere die Wüchsigkeit des Standortes – und die artspezifischen Ansprüche an die Vegetation anzupassen.
- Ein Prädatorenmanagement ist unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten ggf. einzusetzen.
- Die Nutzung / Gestaltung des Bereichs ist ggf. in Abhängigkeit von der Flächenentwicklung anzupassen, d.h. je nach Flächenausprägung ist im Abstand von 1-2 Jahren zu entscheiden, ob und ggf. welche weitergehenden Maßnahmen zur Optimierung der CEF-Fläche umgesetzt werden sollen.

Sofern die o.g. Punkte beachtet werden, wird die Prognosesicherheit für den Erfolg der Maßnahme als hoch eingeschätzt (vergl. auch LANUV NRW 2013, o.J.).

Hinweis:

Zur Schaffung von Ersatzhabitaten wurde in Abstimmung mit der UNB des Kreises Borken eine ca. 4 ha große Fläche in der Gemarkung Heiden (Flur 31, Flurstück 42) als CEF-Maßnahmenfläche festgelegt.

Die betreffende Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „LSG-Heubachniederung, Weisses Venn“ (LSG-4108-027). An die Fläche grenzt das FFH-Gebiet „Schwarzes Venn“ (DE-4108-301) sowie das NSG „Schwarzes Venn“ (BOR-037) und das Vogelschutzgebiet „VSG Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401).

Die soll für drei Kiebitzpaare hergerichtet werden und als Ersatzhabitat für die verloren gegangenen Flächen am Siltings Feld gelten. Die Fläche sowie die Maßnahmen wird durch die Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken unterhalten und kontrolliert.

Anlage eines Ersatzlebensraumes für ein Rebhuhn-Brutpaar

Im Rahmen der Bestandserfassungen konnten ein Rebhuhn-Revier auf der südlich gelegenen Ackerfläche im Plangebiet nachgewiesen werden. Das Plangebiet stellt für die Art dementsprechend Brut- und Nahrungshabitat dar. Mit der Ausweisung des Gewerbegebietes ist der Verlust des Lebensraumes für die Rebhühner verbunden. Aus diesem Grund wird es als erforderlich angesehen, einen geeigneten Ersatzlebensraum für die Art bzw. für das Brutrevier zu schaffen.

Laut LANUV NRW (o.J.) ist das Rebhuhn in Nordrhein-Westfalen ein Standvogel und ist dementsprechend das ganze Jahr über anzutreffen. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege.

Hinweise für den Ersatzlebensraum

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des Gewerbegebietes sind erhebliche Beeinträchtigungen der Rebhühner zu erwarten. Dementsprechend wird empfohlen einen gleichartigen und

gleichwertigen Ersatzlebensraum zu schaffen. Die Maßnahmen richten sich nach den Maßnahmensteckbriefen für Vögel in NRW des LANUV NRW (2013).

Aufgrund der hohen Standorttreue und der geringen Mobilität des Rebhuhns ist eine Besiedlung neu geschaffener Habitats nur in direktem Verbund, bzw. direkt angrenzend zu bestehenden Vorkommen möglich. Die Schutzmaßnahmen sollten daher nicht weiter als 500 m von den ursprünglichen Beständen entfernt angelegt werden (WÜBBENHORST 2002).

Je nach Flächenverfügbarkeit können die Maßnahmen auf einem Acker oder im Grünland durchgeführt werden. Für die Maßnahmen soll keine Umwandlung von Grünland in eine Ackerfläche stattfinden.

Habitatoptimierung im Acker

- Anlage einer selbstbegrünenden Ackerbrache oder Blühfläche mit Regiosaatgut (mind. 20 m breit), mit einem mind. 3 m breiten Streifen Schwarzbrache um die Blühfläche auf einer Fläche von rd. 1 ha.
- Ein unbefestigter Feldweg oder offene Bodenstellen zum Sammeln von Magensteinen sollte im direkten Umfeld zur Maßnahmenfläche vorhanden sein.
- Ein Abstand von ca. 120 m zu Waldrändern oder hohen vertikalen Kulissen sollte eingehalten werden
- Keine Durchführung von Maßnahmen auf bodenfeuchten Flächen.
- Kein Mulchen der Flächen, keine Düngung, Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden, Insektiziden, Rodentiziden und Fungiziden und keine mechanische Beikrautregulierung
- Auf eine Bearbeitung bzw. Mahd der Fläche ist während der Brutzeit des Rebhuhns zwischen dem 01.04. und dem 01.07. zu verzichten.
- Bei dem Pflegekonzept ist darauf zu achten, dass stets ein Mosaik aus höherwüchsigen sowie lückiger Vegetationsbestände vorhanden ist.
- Laut LANUV (o.J.) kann dazu jährlich ca. die Hälfte der Fläche nach flacher Bodenbearbeitung neu ausgesät werden, die andere Hälfte bleibt zwei- oder mehrjährig bestehen; alternativ kann die Fläche alle 3 – 5 Jahre bearbeitet und neu angesät werden.
- Ein Prädatorenmanagement ist unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten ggf. einzusetzen.
- Die Nutzung / Gestaltung des Bereichs ist ggf. in Abhängigkeit von der Flächenentwicklung anzupassen, d.h. je nach Flächenausprägung ist im Abstand von 1-2 Jahren zu entscheiden, ob und ggf. welche weitergehenden Maßnahmen zur Optimierung der CEF-Fläche umgesetzt werden sollen.

Habitatoptimierungen im Grünland

- Anlage von extensivem Grünland mit Regiosaatgut auf einer Fläche von rd. 1 ha.
- Ein unbefestigter Feldweg oder offene Bodenstellen zum Sammeln von Magensteinen sollte im direkten Umfeld zur Maßnahmenfläche vorhanden sein.

- Ein Abstand von ca. 120 m zu Waldrändern oder hohen vertikalen Kulissen sollte eingehalten werden
- Keine Durchführung von Maßnahmen auf bodenfeuchten Flächen.
- Kein Mulchen der Flächen, keine Düngung, Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden, Insektiziden, Rodentiziden und Fungiziden und keine mechanische Beikrautregulierung
- Auf eine Bearbeitung bzw. Mahd der Fläche ist während der Brutzeit des Rebhuhns zwischen dem 01.04. und dem 01.07. zu verzichten.
- Die Grünlandflächen sind durch eine Mosaikmahd zu pflegen, wobei Altgrasstreifen stehen gelassen werden.
- Bei einer Beweidung ist die Besatzdichte so zu wählen, dass durch den Fraß ein Muster aus kurz- und langrasigen Bereichen entsteht.
- Die Besatzdichte sollte während der Brutzeit max. 1 Großvieheinheit pro Hektar aufweisen (Mutterkühe oder Rinder sind zu bevorzugen); nach dem 15.07. kann eine höhere Besatzdichte gewählt werden.
- Ein Prädatorenmanagement ist unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten ggf. einzusetzen.
- Die Nutzung / Gestaltung des Bereichs ist ggf. in Abhängigkeit von der Flächenentwicklung anzupassen, d.h. je nach Flächenausprägung ist im Abstand von 1-2 Jahren zu entscheiden, ob und ggf. welche weitergehenden Maßnahmen zur Optimierung der CEF-Fläche umgesetzt werden sollen.

Sofern die o.g. Punkte beachtet werden, wird die Prognosesicherheit für den Erfolg der Maßnahme als hoch eingeschätzt (vergl. auch LANUV NRW 2013, o.J.).

Maßnahmen für Schwarzkehlchen, Star und Goldammer

Die Reviere der Arten Goldammer, Schwarzkehlchen und Star werden durch das Vorhaben bzw. durch die damit einhergehenden Störungen wie. z.B. Lärm, Licht und Bewegung erheblich beeinträchtigt. Um die Reviere zu erhalten soll ein Wall mit einer abschirmenden Baum-Strauchhecke mit einem Krautsaum an der südlichen Grenze des Gewerbegebietes angelegt werden.

- Anpflanzung einer sechsreihigen, rd. 10 m breiten Baum-Strauchhecke
- Reihenabstand 1,0 m, Abstand in der Reihe 1,2 m
- Verwendung standortgerechter, heimischer Arten
- Pflanzqualität: Heister, Hochstämme (zur Lichtabschirmung in größerer Höhe) und Sträucher
- Verwendung immergrüner Gehölze wie *Taxus baccata* und *Ilex aquifolium* mit einem Anteil von 10 %
- Pflanzung auf einem Erdwall mit einer Höhe von mindestens 2 m

- Anlegen eines extensiven Krautsaumes am Fuße der Wallhecke mit einer Breite von mind. 3 m.

Zur Anpflanzung können Gehölze der nachstehenden Liste verwendet werden:

Hochstämme (16/18)	
• Acer campestre	Feldahorn
• Carpinus betulus	Hainbuche
• Fraxinus excelsior	Esche
• Quercus robur	Stiel-Eiche
• Sorbus aucuparia	Eberesche
• Tilia cordata	Winter-Linde
Heister (150/175 cm hoch)	
• Acer campestre	Feldahorn
• Carpinus betulus	Hainbuche
• Fraxinus excelsior	Esche
• Ilex aquifolium	Europäische Stechpalme
• Quercus robur	Stieleiche
• Salix caprea	Salweide
• Sorbus aucuparia	Eberesche
• Taxus baccata	Eibe
Sträucher (2 x v., je nach Art 60/80 cm, 80/100 cm, 100/150 cm hoch)*	
• Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
• Corylus avellana	Hasel
• Crataegus monogyna	Weißdorn
• Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
• Frangula alnus	Faulbaum
• Prunus padus	Traubenkirsche
• Prunus spinosa	Schlehe
• Rosa canina	Hundsrose
• Salix cinerea	Grauweide
• Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
• Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

*Pflanzung der Sträucher in Gruppen zu min. 3 Stück.

Maßnahmen für Amphibien

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des Gewerbegebiets können erhebliche Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Amphibien nicht ausgeschlossen werden. Um eine Tötung/Verletzung der Tiere gemäß §44 BNatSchG bei den Wanderungen von den Sommer- in die Winterlebensräume (oder umgekehrt) ausschließen zu können, sollen geeignete Schutzmaßnahmen umgesetzt werden.

Anlage eines Ersatzgewässers für Amphibien

Anlage von mindestens zwei im Verbund stehender, naturnah gestalteter Stillgewässer (Größe der Gewässer: mindestens 150 m² (besser Größer) , Tiefe: mind. 40-80 cm, an den tiefsten Stellen ca.1,50 – 2,00 m – abhängig vom Grundwasserstand; Sicherung der ganzjährigen Wasserführung erforderlich). Ein möglicher Suchraum für die Gewässer könnten die extensiv genutzten Wiesenflächen im Süden darstellen.

Zur Sicherstellung eines zeitnahen Maßnahmen Erfolgs sollte sich die Maßnahmenfläche im räumlich-funktionalen Umfeld zum nächsten Vorkommen befinden. Auf Fischbesatz der Gewässer

muss vollständig verzichtet werden. Wird festgestellt, dass die Gewässer mit Fischen besetzt wurden, so sind diese zu entfernen. Ufer und Umfeld des Gewässers sollten mit Röhrichten, Gras- und Staudenfluren, Rohrkolben, Schwertlilien etc. umgeben sein. Des Weiteren sollte eine ausreichende Schwimmblattzone vorhanden sein. Das Ufer sollte zudem mindestens auf der Hälfte flach angelegt werden.

Die Umgebung des Gewässers sollte möglichst naturnah sein und einen Mindestabstand zu Äckern von 25 m und zu Straßen von 250 m haben.

Pflegemaßnahmen zur Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit der Laichgewässer müssen regelmäßig gewährleistet sein. Hierzu gehören die Entfernung beschattender Gehölze, nachhaltiges Entfernen von Fischbesatz unter weitgehender Schonung anderer Arten (i.d.R. im September / Oktober).

Umsiedlung von Amphibien

Um zu verhindern, dass die Amphibien durch das Gewerbegebiet wandern, sind sie in das neu angelegte Ersatzhabitat umzusiedeln (Umsiedlung des Laichs und der Alttiere). Ein detailliertes Konzept soll in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erarbeitet werden.

Amphibien-Monitoring

Der um das Gewerbegebiet anzulegende Wall und die Heckenpflanzungen sollen dauerhaft eine Barriere und Leiteinrichtung für die Amphibien darstellen. Es wird empfohlen, dass die Wanderbewegungen nach dem Umsetzen der CEF-Maßnahmen (siehe oben) im Rahmen eines Amphibienmonitorings kontrolliert werden, um sicherzustellen, dass die geplanten Schutz- und Ersatzmaßnahmen greifen. Sollten wider Erwarten Amphibien in das geplante Gewerbegebiet einwandern ist ggf. eine weitere Zaunvorrichtung zum Gewerbegebiet mit einer Amphibienleiteinrichtung notwendig. Ein detailliertes Konzept ist entsprechend den Monitoringergebnissen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu erarbeiten.

Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen findet auf Ebene der Bauleitplanung und in Abstimmung mit der UNB des Kreises Borken statt.

6.2 Konfliktanalyse

Gemäß der oben dargestellten Vorgehensweise und unter Berücksichtigung der dargestellten projektbedingten Wirkfaktoren erfolgt nachfolgend auf der Grundlage der in Kap. 5 ermittelten **planungsrelevanten Arten** eine Prüfung, ob und ggf. inwieweit es vorhabensbedingt zu artenschutzrechtlichen Verstößen kommt. Dabei werden die in Kap. 6.1 genannten Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie CEF-Maßnahmen) mit in die Konfliktanalyse einbezogen.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten** (siehe Kapitel 3).

6.2.1 Avifauna

Häufige Vogelarten

Bei den Bestandserfassungen der Avifauna wurde eine Reihe von Arten nachgewiesen, die (noch) überwiegend häufig und weit verbreitet sind. In Bezug auf diese weit verbreiteten sog. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit kann gemäß Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Anhaltspunkte, dass im vorliegenden Fall vom Regelfall abgewichen wird, sind nicht ersichtlich. Dabei wird vorausgesetzt, dass die dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beachtet werden (insb., dass die Durchführung von Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgt. Die Arbeiten zur Baufeldfreimachung sind dagegen außerhalb der Kernbrutzeit durchzuführen).

In Bezug auf häufige und weit verbreitete Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“) kommt es vorbehaltlich der Umsetzung der erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Vogelarten der Vorwarnliste außer Goldammer

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Innerhalb sowie außerhalb des Untersuchungsgebietes wurden im Rahmen der Kartierungen mehrere Arten der Vorwarnliste nachgewiesen. Hierzu gehören: Bachstelze, Haussperling und Teichhuhn. Die Revierzentren der Arten liegen innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes sowie im Falle des Teichhuhns im Bereich des Regenrückhaltebeckens.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Mögliche baubedingte Verluste der Arten können unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung, d. h. bei Beginn der Bauarbeiten einschließlich Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos als Folge einer möglichen Verkehrszunahme ist nicht zu erwarten, da innerhalb des zukünftigen Gewerbegebiets Höchstgeschwindigkeiten von 30 bzw. max. 50 km/h gelten.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Bei den genannten Arten handelt es sich um Vögel, die vergleichsweise wenig störungssensitiv sind und u.a. auch in Siedlungen bzw. Siedlungs-Randbereichen vorkommen.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben sind dementsprechend keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen zu erwarten, die ggf. dazu führen könnten, dass das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG projektbedingt ausgelöst wird und es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Arten kommt.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Mit dem geplanten Bauvorhaben werden keine Brutplätze der aufgeführten Arten überplant. Mit der Inanspruchnahme der Ackerfläche geht lediglich ein Teil des Nahrungshabitates verloren. Da die

ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, kommt es bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

In Bezug auf die Arten der Vorwarnliste kommt es vorbehaltlich der Umsetzung der erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Goldammer

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Innerhalb des Untersuchungsgebietes bzw. des Geltungsbereiches wurde im Rahmen der Kartierungen ein Goldammer-Brutrevier nachgewiesen. Das Revierzentrum der Arten liegt innerhalb einer Hecke im südlichen Bereich des Geltungsbereichs.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Mögliche baubedingte Verluste der Arten können unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung, d. h. bei Beginn der Bauarbeiten einschließlich Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos als Folge einer möglichen Verkehrszunahme ist nicht zu erwarten, da innerhalb des zukünftigen Gewerbegebietes Höchstgeschwindigkeiten von 30 bzw. max. 50 km/h gelten.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Bei der Goldammer handelt es sich um eine Art, die eine mittlere Störungsempfindlichkeit aufweist. Durch Heranrücken des Gewerbegebietes an das südliche Brutrevier ist mit einer Aufgabe dieses Bruthabitates zu rechnen. Um das Revier und die Population zu erhalten sollte eine abschirmende Heckenpflanzung auf einem Wall um das Gewerbegebiet angelegt sowie die bestehende Hecke erhalten werden, um ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 zu vermeiden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Durch die derzeitige Grenze des geplanten Gewerbegebietes wird das Bruthabitat überplant. Im Rahmen der Planung sollte geprüft werden, ob die Hecke erhalten bleiben und durch einen bepflanzten Wall von den Gewerbeflächen abgegrenzt werden kann. Die vorangehend genannten Maßnahmen sind geeignet die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

In Bezug auf die Goldammer kommt es vorbehaltlich der Umsetzung der erläuterten CEF-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Kiebitz

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die drei Kiebitz-Revier wurden innerhalb des Plangebietes auf den Ackerflächen festgestellt.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Mögliche baubedingte Verluste der Arten können unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung, d. h. Beginn der Bauarbeiten einschließlich Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos als Folge einer möglichen

Verkehrszunahme ist ebenfalls nicht zu erwarten, innerhalb der zukünftigen Siedlungsflächen Höchstgeschwindigkeiten von 30 bzw. max. 50 km/h gelten.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Bei dem Kiebitz handelt es sich um eine Vogelart, die eine hohe Störungsempfindlichkeit aufweist. Im Zuge des geplanten Bauvorhabens wird die Ackerfläche vollständig überplant. Als Ausgleich soll ein Ersatzhabitat angelegt werden, um einen Verstoß gegen das Zugriffsverbot zu vermeiden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Mit dem geplanten Bauvorhaben werden drei Brutreviere der aufgeführten Art überplant. Um Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sollen Ersatzhabitate für die drei Kiebitz-Pärchen angelegt werden.

Mit Umsetzung der CEF-Maßnahmen (entsprechend der Darstellung in Kap. 7.1.2) kommt es für die Art projektbedingt nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Rebhuhn

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Das Rebhuhn-Revier liegt innerhalb einer Ackerfläche in Verbindung mit einer Brache und einem unbefestigten Feldweg an der südlichen Grenze des Plangebietes.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Mögliche baubedingte Verluste der Arten können unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung, d. h. bei Beginn der Bauarbeiten einschließlich Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos als Folge einer möglichen Verkehrszunahme ist ebenfalls nicht zu erwarten, innerhalb der zukünftigen Siedlungsflächen Höchstgeschwindigkeiten von 30 bzw. max. 50 km/h gelten.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Im Zuge des geplanten Bauvorhabens wird die Ackerfläche vollständig überplant. Bei dem Rebhuhn handelt es sich um eine Vogelart, die eine hohe Störungsempfindlichkeit aufweist. Durch die Anlage eines Ersatzhabitats, wird ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG vermieden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Mit dem geplanten Bauvorhaben wird ein Brutrevier der aufgeführten Art überplant. Um Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, soll ein Ersatzhabitat für das Rebhuhn angelegt werden.

Mit Umsetzung der CEF-Maßnahmen (entsprechend der Darstellung in Kap. 7.1.2) kommt es für die Art projektbedingt nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Schwarzkehlchen

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Das Revier des Schwarzkehlchens liegt im Bereich einer Brachfläche an der südlichen Grenze knapp außerhalb des Plangebietes.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Mögliche baubedingte Verluste der Arten können unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung, d. h. bei Beginn der Bauarbeiten einschließlich Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos als Folge einer möglichen Verkehrszunahme ist ebenfalls nicht zu erwarten, innerhalb der zukünftigen Siedlungsflächen Höchstgeschwindigkeiten von 30 bzw. max. 50 km/h gelten.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Im Zuge des geplanten Bauvorhabens bleibt die Brachfläche nach derzeitigem Kenntnisstand erhalten. Durch das Heranrücken des Gewerbegebietes und den damit einhergehenden Störfaktoren kann es jedoch zu einer Verlagerung bzw. Aufgabe des Reviers kommen. Durch eine abschirmenden Heckenpflanzung auf einem Wall zum Gewerbegebiet kann einer Aufgabe des Reviers entgegengewirkt werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Mit dem geplanten Bauvorhaben wird ein Brutrevier der aufgeführten Art vermutlich aufgegeben. Um Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, soll eine abschirmende Wallhecke um das Gewerbegebiet angelegt werden.

Mit Umsetzung der CEF-Maßnahmen (entsprechend der Darstellung in Kap. 7.1.2) kommt es für die Art projektbedingt nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Star

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Ein Starenrevier liegt westlich in einem Feldgehölz.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Mögliche baubedingte Verluste der Arten können unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung, d. h. bei Beginn der Bauarbeiten einschließlich Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos als Folge einer möglichen Verkehrszunahme ist ebenfalls nicht zu erwarten, innerhalb der zukünftigen Siedlungsflächen Höchstgeschwindigkeiten von 30 bzw. max. 50 km/h gelten.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Im Zuge des geplanten Bauvorhabens bleibt das Feldgehölz vollständig erhalten. Da die Art auch in menschlichen Siedlungsbereichen vertreten ist und keine essentiellen Brutplätze in Anspruch genommen werden, sind Verstöße gegen das Störungsverbot nicht zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Im Zuge des geplanten Bauvorhabens bleibt das Feldgehölz vollständig erhalten. Da die Art auch in menschlichen Siedlungsbereichen vertreten ist und keine essentiellen Brut- oder

Nahrungslebensräume in Anspruch genommen werden, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Insgesamt wird kein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 ausgelöst.

In Bezug auf den Star kommt es vorbehaltlich der Umsetzung der erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

6.2.2 Fledermäuse

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Das Wäldchen, das im Südwesten an das Plangebiet grenzt, ist sowohl für die Zwergfledermaus als auch für den Kleinabendsegler von Bedeutung. Zum einen wurden hier regelmäßig einzelne jagende Zwergfledermäuse, zum anderen Flugwege einzelner Zwergfledermäuse beobachtet. Somit ist die betrachtete Struktur für Zwergfledermäuse als Teiljagdgebiet und Orientierungshilfe zwischen Quartier und Nahrungsraum von Bedeutung. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass innerhalb des Baumbestandes ein temporär genutztes Quartier des Kleinabendseglers liegt.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Im Rahmen der Untersuchungen sind keine Quartiere an den Gehölzen, die im Zuge der Planumsetzung voraussichtlich entfernt werden, erfasst worden. Werden die Gehölze innerhalb der Eingriffsfläche entnommen, werden Fledermäuse weder verletzt noch getötet. Somit kommt es nicht zur Auslösung des Tötungstatbestands.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Der südwestlich des Plangebiets gelegene Gehölzbestand wird von einzelnen Zwergfledermäusen als Leitstruktur zwischen Quartier und Nahrungsraum genutzt. Eintrag nächtlicher Beleuchtung in die genutzten Randstrukturen ist als Störung zu werten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Tiere bei Beeinträchtigung durch Licht fähig sind andere Flugwege zu wählen. Wenngleich dies mit Umwegen und erhöhtem Energieverlust einhergehen kann, ist die Störung nicht so erheblich, dass sie den Erhaltungszustand der lokalen Zwergfledermauspopulation verschlechtert. Somit kommt es zwar zu einer Störung, jedoch nicht zur Auslösung des Störungstatbestandes (§ 44 (1), 2 BNatSchG). Ebenso sind an dem benannten Gehölzbestand regelmäßig genutzte Teiljagdgebiete der Zwergfledermaus erfasst worden. Nächtlicher Lichteintrag führt auch zur Entwertung von Jagdgebieten. Da im direkten Umfeld weitere Teilnahrungsräume, die im Rahmen der Umsetzung des Planvorhabens von Beleuchtung unberührt bleiben, nachgewiesen wurden, führt die Störung durch Lichteintrag zwar zu einer Beeinträchtigung von Teiljagdgebieten, jedoch nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Zwergfledermauspopulation. Somit kommt es auch hier nicht zur Auslösung des Störungstatbestandes (§ 44 (1), 2 BNatSchG). Alle weiteren Fledermausarten (Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus) wurden unregelmäßig jagend im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Auch für diese Fledermausarten stellt Lichteintrag eine Störung dar. Diese ist aber nicht so erheblich, dass sie den Erhaltungszustand der Lokalpopulation einer dieser Fledermausarten verschlechtert. Auch hier kommt es nicht zur Auslösung des

Störungstatbestandes (§ 44 (1), 2 BNatSchG).

Nächtlicher Lichteintrag in das an die Eingriffsfläche angrenzende Wäldchen führt zur Entwertung des temporär genutzten Kleinabendseglerquartiers und ist somit als Störung zu werten. Es ist allerdings davon auszugehen, dass der Kleinabendsegler weitere Baumquartiere im Umfeld kennt und nutzt, sodass die Störung nicht so erheblich ist, dass sie den Erhaltungszustand der lokalen Kleinabendseglerpopulation verschlechtert. Auch in Bezug auf das Einzelquartier des Kleinabendseglers kommt es nicht zur Auslösung des Störungstatbestandes (§ 44 (1), 2 BNatSchG).

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Der Kleinabendsegler wurde ausschließlich an zwei aufeinanderfolgenden Abenden der dreinächtigen Rufaufzeichnung balzend am betrachteten Gehölzbestand erfasst. Da eine mehrmalige Quartiernutzung weder anhand der Detektorbegehungen, noch mit Hilfe der stationären Rufaufzeichnungen nachgewiesen werden konnte, ist davon auszugehen, dass das Wäldchen zwar vorübergehend zur Balz genutzt wird, der Kleinabendsegler jedoch noch andere Balzquartiere im Umfeld nutzt. Eine essenzielle Funktion des unregelmäßig genutzten und betroffenen Quartiers als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte liegt hier demnach nicht vor. Die Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätte definieren sich über ihren zentralen Bestandteil des Habitats. Nicht gemeint sind also Stätten, die gelegentlich genutzt werden und keine weitere ökologische Funktion haben (TRAUTNER 2008). Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt (§44 (5)), da von einer Nutzung weiterer Quartiere im Umfeld auszugehen ist. Somit geht bei Entwertung des betrachteten Gehölzbestandes durch nächtlichen Lichteintrag keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte des Kleinabendseglers verloren. Die Auslösung des Verbotstatbestandes des Verlustes von Lebensstätten (§ 44 (1), 3 BNatSchG) ist also auszuschließen.

Da im Rahmen der Untersuchungen keine Quartiere an den Gehölzen innerhalb des Eingriffsgebiets erfasst worden sind, führt die Entnahme dieser nicht zum Verlust von Lebensstätten. Der Verlust von Lebensstätten ist im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens auch hier auszuschließen. Somit liegen bei Umsetzung des geplanten Vorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 (1), 1, § 44 (1), 2 und § 44 (1), 3 BNatSchG vor.

In Bezug auf die Fledermäuse kommt es vorbehaltlich der Umsetzung der erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

7 Exkurs: Artenschutzrechtliche Hinweise zu einer Bebauung in 2 Bauabschnitten

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist für das geplante Gewerbegebiet ein Bauablauf in zwei Bauabschnitten vorgesehen.

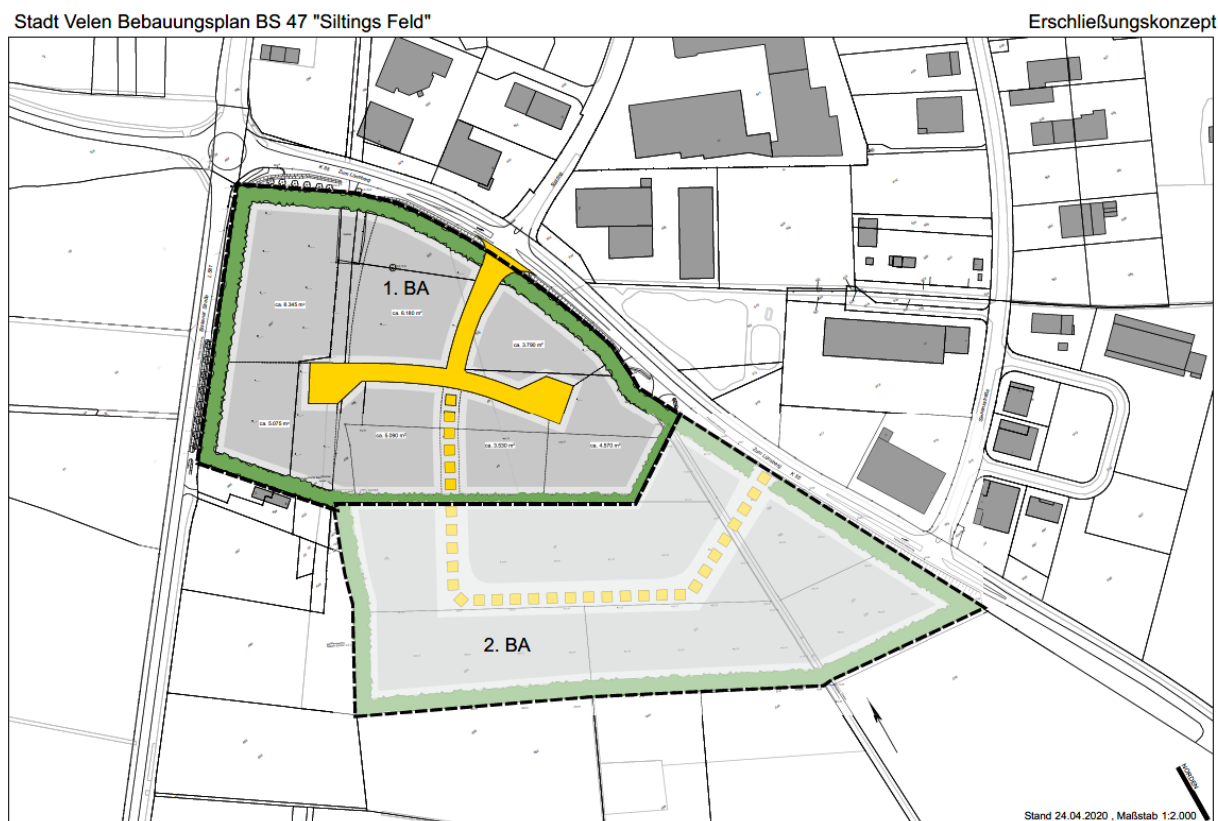


Abbildung 28: Geplantes Gewerbegebiet in 2 Bauabschnitten (Quelle STADT VELEN 2020).

Aus artenschutzrechtlicher Sicht hat dies folgende Konsequenzen auf die Beurteilung der Auswirkungen auf die festgestellten Arten sowie die empfohlenen Vermeidungs-, Verminderungs- und CEF-Maßnahmen:

Allgemeine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Durch den Bau des geplanten Gewerbegebietes ergeben sich in Bezug auf die allgemeinen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine Veränderungen. Die Maßnahmen sollen wie beschrieben umgesetzt werden.

Kiebitz

Durch den Bau eines ersten Bauabschnittes wird ein Großteil der Ackerfläche, welche den Kiebitzen als Brutrevier dient, bebaut und geht als Lebensraum verloren. Da durch die Errichtung der Gebäude eine vertikale Kulisse entsteht, welche Kiebitze meiden, ist mit einer Aufgabe aller Brutreviere bereits mit dem Bau eines ersten Abschnittes zu rechnen. Die Ersatzmaßnahmen sollen daher wie oben beschrieben durchgeführt werden.

Rebhuhn

Durch den Bau eines ersten Abschnittes rückt das geplante Gewerbegebiet an das Brutrevier der Rebhühner heran. Da mit der Brachfläche, dem unbefestigten Feldweg sowie dem Acker die strukturelle Ausstattung des Lebensraumes weiterhin erhalten bleibt, kann davon ausgegangen werden, dass das Revier nicht aufgegeben wird. Mit Umsetzung eines ersten Bauabschnittes sind demnach noch keine über die allgemeinen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen hinausgehende CEF-Maßnahmen erforderlich.

Goldammer, Schwarzkehlchen und Star

Da die Strukturen der Brutreviere der drei genannten Arten weiterhin erhalten bleiben und die Bebauung noch weit genug entfernt ist, sind durch den Bau eines ersten Abschnittes noch keine über die allgemeinen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen hinausgehende CEF-Maßnahmen erforderlich.

Amphibien

Die Wanderwege der Amphibien bleiben bei dem Bau eines ersten Abschnittes weitestgehend erhalten. Durch die Errichtung von Leitstrukturen wie z.B. eines Erdwalls oder eines Amphibienschutzzaunes kann ein Einwandern in das Baufeld und zukünftig in das Gewerbegebiet verhindert werden. In einem ersten Bauabschnitt könnte dadurch auf die Anlage eines Ersatzgewässers verzichtet werden.

Fledermäuse

Durch den Bau eines ersten Abschnittes ergeben sich keine Veränderungen in Bezug auf die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für die Fledermäuse. Die beschriebenen Maßnahmen sollen auch im Rahmen des 1. BA durchgeführt werden.

8 Zusammenfassung der Artenschutzprüfung

Die Stadt Velen beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. BS 47 – Gewerbegebiet Ramsdorf – aufzustellen. Gegenstand der Planung ist die Erweiterung eines Gewerbegebietes.

Zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. BS 47 – Gewerbegebiet Ramsdorf – erfolgte durch die LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT mbH die Erarbeitung einer Artenschutzprüfung (Stufe II). Zur Ermittlung des Artenspektrums und zur Abschätzung des projektbedingten Konfliktpotentials des Planwerks erfolgten im Frühjahr und Frühsommer 2020 Bestandserfassungen der Brutvögel und Fledermäuse. Grundlage für die Bewertung ist das Erschließungskonzept vom 24.04.2020 (STADT VELEN 2020). Ein Bebauungsplanentwurf lag zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht vor.

Auf der Grundlage der dargestellten Methoden konnten 53 Vogelarten nachgewiesen werden, davon 42 Brutvogelarten oder Arten mit Brutverdacht innerhalb und in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes. Die restlichen Arten verteilen sich auf Durchzügler- und Nahrungsgäste.

Insgesamt kommt im Untersuchungsgebiet eine hohe Anzahl verschiedener Vogelarten vor, die auf unterschiedliche Biotoptypen /Vegetationsstrukturen angewiesen sind. Neben dem direkten Verlust von drei Kiebitz-Revieren, einem Rebhuhn-, und einem Goldammer-Revier, kommt es vorhabenbedingt vermutlich zu Verschiebungen von Brutrevieren am Rande des Plangebietes.

Innerhalb des Regenrückhaltebeckens im Untersuchungsraum, knapp außerhalb des Plangebiets konnten mit der Erdkröte eine Amphibienart festgestellt werden. Zwischen dem Gewässer und potenziellen Winterhabitaten im Westen oder Süden sowie den Grabenstrukturen im Plangebiet sind funktionale Beziehungen vorhanden. Durch die geplante gewerbliche Bebauung wird ein Teil der Wanderrouen der Amphibien abgeschnitten, so dass die räumlich-funktionalen Beziehungen gestört werden.

Im Untersuchungsgebiet konnten mindestens sieben Fledermausarten festgestellt werden. Das Wäldchen, das im Südwesten an das Plangebiet grenzt, ist sowohl für die Zwergfledermaus als auch für den Kleinabendsegler als Jagdgebiet und Flugroute von Bedeutung. Somit fungiert die betrachtete Struktur für Zwergfledermäuse als Teiljagdgebiet und Orientierungshilfe zwischen Quartier und Nahrungsraum. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass innerhalb des Baumbestandes ein temporär genutztes Quartier des Kleinabendseglers liegt. Die Funktionen als Flugroute und Jagdgebiet könnten durch Lichteintrag durch das geplante Gewerbegebiet gestört werden.

Unter Berücksichtigung der dargestellten CEF-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kommt es vorhabenbedingt nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Bearbeitung:

LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH
Nordhorn, 10.12.2020

gez. i. A. M.Sc. Lök Stefan Schwenzfeier

9 Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

- BARTSCHV (2013): Bundesartenschutzverordnung, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.
- BNATSCHG (2017): Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- DIN 18920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Juli 2014.
- FFH-RICHTLINIE (2014): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen; Abl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert am 23.09.2003, berichtigt am 23.3.2014 (Abl. L 095).
- RAS-LP 4: Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Ausgabe 1999.
- VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (2013): Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten; Abl. L 020 vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013.
- VV-ARTENSCHUTZ (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Stand 06.06.2016.
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 (2017): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1); geändert durch Verordnung (EU) 2017/160 der Kommission vom 20.01.2020 (ABl. L27 vom 01.02.2017, S. 1)

Literatur

- AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW; LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (LWL) (2020): Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. URL <http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php>. - abgerufen am 2020-06-25. — AG Säugetierkunde in NRW
- BAUER, H.G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. – 2. vollständig überarbeitete Auflage, AULA-Verlag Wiebelsheim.

- BEATON, V.; GUEST, J.; POLANSKI, J.; ROBINSON, S.L.; RACEY, P.A.: The effects of illuminating the roost entrance on the emergence behaviour of *Pipistrellus pygmaeus*. In: Biological Conservation Bd. 11 (2003), S. 247–252
- ECHOLOT (2020): Fledermauskundliche Untersuchungen B-Plan BS 47 Velen Ramsdorf. Endbericht 2020.
- EISENBEISS, GERHARD; EICK, K.: Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LED`s. In: Natur und Landschaft. Bd. 86 (2011), Nr. 7, S. 298–308
- EISENBEISS, G., HASSEL, F., (2000): Zur Anziehung nachtaktiver Insekten durch Straßenlaternen: eine Studie kommunaler Beleuchtungseinrichtungen in der Agrarlandschaft Rheinhessens. Natur und Landschaft 75, 145–156.
- GEIGER, A., KIEL, E. F., & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen–Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW, 4(07), 46-48.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius, 52(1/2), 1-66.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- IMA GDI NRW (2020): Geoviewer des Landes Nordrhein-Westfalen; www.geoportal.nrw; Abruf: 19.08.2020.
- KLUßMANN, MORITZ; LÜTTMANN, JOCHEN; BETTENDORF, JÖRG; JAHNS-LÜTTMANN, UTE; HEUSER, ROLAND; MKULNV NRW (Hrsg.): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung und Monitoring (Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.: III-4 - 615.17.03.13). Recklinghausen, 2017
- KREIS BORKEN (2011): Landschaftsplan Velen. Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen. Stand 04.11.2013.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn 70 (1): 259-288
- LAG VSW (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN) 2017: Der mögliche Umfang von Vogelschlag an Glasflächen in Deutschland – eine Hochrechnung in Berichte zum Vogelschutz 53/54, 2017
- LANDESUMWELTAMT TIROL (HRSG.) (2003): Die Helle Not. Künstliche Lichtquellen - ein unterschätztes Naturschutzproblem.
- LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“. Maßnahmensteckbriefe Vögel NRW (Stand

- 05.02.2013). Online unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/m_s_voegel_nrw.pdf (abgerufen am 05.11.2020).
- LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2020): Planungsrelevante Arten in NRW. Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (Stand 30.04.2020). Online unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf (abgerufen am 05.11.2020).
- LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (o.J.): Naturschutz-Fachinformationssystem - Geschützte Arten in NRW. URL <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>. - abgerufen am 2020-10-08. — Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Liste der geschützten Arten in NRW – Messtischblätter
- LINDEN, VALERIE M. G.: Artificial illumination causes bat activity to shift towards dark and sheltered areas, Master Thesis, 2014
- MUNLVN (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW) (2020): NRW Umweltdaten vor Ort. Online unter: <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de> (abgerufen am 14.10.2020); Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- SCHLÜPMANN, M.; MUTZ, T.; KRONSHAGE, A.; GEIGER, A. & HACHTEL, M. UNTER MITARBEIT DES ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche – Reptilia et Amphibia – in Nordrhein-Westfalen. In: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. – LANUV-Fachbericht, Recklinghausen 36, Band 2: 159-222.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- STADT VELEN (2020): Erschließungskonzept Bebauungsplan BS 47 „Siltings Feld“. Stand 24.04.2020.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VOIGT, C. C. ; AZAM, C. ; DEKKER, J. ; FERGUSON, J. ; FRITZE, M. ; GAZARYAN, S. ; HÖLKER, F. ; JONES, G. ; LEADER, N. ; U. A.: Guidelines for consideration of bats in lighting projects., EUROBATS Publication Series No 8. Bd. 8. Bonn, Germany : UNEP/EUROBATS Secretariat, 2018
- WÜBBENHORST, D. (2002): Gefährdungsursachen des Rebhuhns *Perdix perdix* in Mitteleuropa. Vergleichende Untersuchung von Lebensräumen mit unterschiedlicher Siedlungsdichte des Rebhuhns unter besonderer Berücksichtigung der Nisthabitate–PhD thesis, University of Kassel, Germany.

Anhang 1: Protokollbögen

A) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/ Vorhaben (Bezeichnung):	B-Plan Nr. BS 47 „Siltings Feld“
Plan/ Vorhabenträger (Name):	Stadt Velen
Antragstellung (Datum):	
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen Siehe Erläuterungsbericht der Artenschutzprüfung	
Stufe I:	Vorprüfung (Artenspektrum/ Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein	
Stufe II:	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) vor. Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten. Vogelarten der Tabelle 2, mit Ausnahme von: Bluthänfling, Kiebitz, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Star und den Brutvogelarten der Vorwarnliste	
Stufe III:	Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:	
☐	Die Realisierung des Plans/ des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B. (Anlagen Art-für-Art-Protokoll)
Nur wenn Frage 3. in Stufe III mit „ja“:	
☐	Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B. (Anlagen Art-für-Art-Protokoll)

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:	
☐	Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland 2 Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 4107-1 4107-2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün ☒ gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1		Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten). Siehe Erläuterungsbericht			
Arbeitsschritt II.2		Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe Erläuterungsbericht			
Arbeitsschritt II.3		Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Die Bruthabitat von drei Kiebitzen befinden sich im Bereich des Vorhabens und werden überplant. Durch Anlage von Ersatzrevieren im Rahmen von CEF- Maßnahmen sind in Verbindung mit dem Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten. Verstöße gegen §44 Abs. 1 BNatSchG sind demnach auszuschließen.			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt II.3		Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		☐ ja	☐ nein
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.			

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Rebhuhn (Perdix perdix)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland 2 Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 4107-1 4107-2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün gelb ☒ rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1		Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten). Siehe Erläuterungsbericht			
Arbeitsschritt II.2		Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe Erläuterungsbericht			
Arbeitsschritt II.3		Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.. Das Bruthabitat befindet sich im Bereich des Vorhabens und wird überplant. Durch Anlage eines Ersatzrevieres im Rahmen von CEF- Maßnahmen sind in Verbindung mit dem Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten. Verstöße gegen §44 Abs. 1 BNatSchG sind demnach auszuschließen.			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt II.3		Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		☐ ja	☐ nein
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.			
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?		☐ ja	☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☒ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4107-1 4107-2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1		Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten). Siehe Erläuterungsbericht			
Arbeitsschritt II.2		Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe Erläuterungsbericht			
Arbeitsschritt II.3		Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.. Das Bruthabitat befindet sich außerhalb des Plangebiets und ist dementsprechend nicht direkt vom Bauvorhaben betroffen. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Gewerbegebiet sollte jedoch eine abschirmende Wallhecke vor Störungen schützen, um das Revier zu erhalten. Insgesamt sind in Verbindung mit dem B-Plan unter Beachtung der CEF-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten. Verstöße gegen §44 Abs. 1 BNatSchG sind demnach auszuschließen.			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt		☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt II.3		Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		☐ ja	☐ nein
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.			

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Star (Sturnus [v.] vulgaris)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4107-1 4107-2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1		Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten). Siehe Erläuterungsbericht			
Arbeitsschritt II.2		Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe Erläuterungsbericht			
Arbeitsschritt II.3		Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Das Bruthabitat befindet sich außerhalb des Plangebiets und ist dementsprechend nicht direkt vom Bauvorhaben betroffen. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Gewerbegebiet sollte jedoch eine abschirmende Wallhecke vor Störungen schützen, um das Revier zu erhalten. Insgesamt sind in Verbindung mit dem B-Plan unter Beachtung der CEF-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten. Verstöße gegen §44 Abs. 1 BNatSchG sind demnach auszuschließen.			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt II.3		Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		☐ ja	☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)												
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		<i>Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)</i> Brutvogelarten der Vorwarnliste Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)										
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art												
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; width: 40px; height: 20px; vertical-align: middle;"></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; width: 40px; height: 20px; vertical-align: middle;"></table>	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100px; text-align: center;"> <tr><td>4107-1</td></tr> <tr><td>4107-2</td></tr> </table>	4107-1	4107-2							
4107-1												
4107-2												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;"><table border="1" style="width: 20px; height: 10px; background-color: green;"></table></td> <td style="text-align: center;">grün</td> <td style="text-align: center;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><table border="1" style="width: 20px; height: 10px; background-color: yellow;"></table></td> <td style="text-align: center;">gelb</td> <td style="text-align: center;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><table border="1" style="width: 20px; height: 10px; background-color: red;"></table></td> <td style="text-align: center;">rot</td> <td style="text-align: center;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<table border="1" style="width: 20px; height: 10px; background-color: green;"></table>	grün	günstig	<table border="1" style="width: 20px; height: 10px; background-color: yellow;"></table>	gelb	ungünstig / unzureichend	<table border="1" style="width: 20px; height: 10px; background-color: red;"></table>	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
<table border="1" style="width: 20px; height: 10px; background-color: green;"></table>	grün	günstig										
<table border="1" style="width: 20px; height: 10px; background-color: yellow;"></table>	gelb	ungünstig / unzureichend										
<table border="1" style="width: 20px; height: 10px; background-color: red;"></table>	rot	ungünstig / schlecht										
Arbeitsschritt II.1		Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)										
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten). Siehe Erläuterungsbericht												
Arbeitsschritt II.2		Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements										
Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe Erläuterungsbericht												
Arbeitsschritt II.3		Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)										
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Die Bruthabitate der Arten befinden sich mit Ausnahme eines Goldammer-Brutpaares außerhalb des Plangebiets und sind dementsprechend nicht direkt vom Bauvorhaben betroffen. Durch Anlage einer abschirmenden Wallhecke im Rahmen von CEF-Maßnahmen sind in Verbindung mit dem B-Plan keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Goldammer zu erwarten. Verstöße gegen §44 Abs. 1 BNatSchG sind demnach auszuschließen.												
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		☐ ja	☒ nein									
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		☐ ja	☒ nein									
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja	☒ nein									
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja	☒ nein									
Arbeitsschritt II.3		Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)										
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		☐ ja	☐ nein									
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.												

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☒ FFH-Anhang IV-Art
☐ europäische Vogelart
☒ streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4107-1

4107-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün günstig

☐ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2

Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.3

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang..

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja

☒ nein

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

☒ streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

*

D

Messfischblatt

4107-1

4107-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün günstig

☐ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2

Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.3

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang..

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja

☒ nein

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>			
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>			
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☒ FFH-Anhang IV-Art
☐ europäische Vogelart
☒ streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

2

Messtischblatt

4107-1

4107-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün

günstig

☒ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2

Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.3

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

☐ ja

☒ nein

2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>			
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>			
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☒ FFH-Anhang IV-Art
☐ europäische Vogelart
☒ streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

V

R

Messtischblatt

4107-1

4107-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün günstig

☐ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2

Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.3

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang..

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja

☒ nein

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	☐ ja ☒ nein
Arbeitsschritt II.3	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

☒ streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

*

R

Messtischblatt

4107-1

4107-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün günstig

☐ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2

Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.3

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang..

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

☐ ja

☒ nein

2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>			
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>			
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☒ FFH-Anhang IV-Art
☐ europäische Vogelart
☒ streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

*

2

Messtischblatt

4107-1

4107-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- ☐ A günstig / hervorragend

- ☐ B günstig / gut

- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2

Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Siehe Erläuterungsbericht

-

Arbeitsschritt II.3

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang..

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja

☒ nein

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☒ FFH-Anhang IV-Art
☐ europäische Vogelart
☒ streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

*

3

Messtischblatt

4107-1

4107-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün günstig

☐ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2

Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Siehe Erläuterungsbericht

-

Arbeitsschritt II.3

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang..

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja

☒ nein

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Kleinabendsegler (*Nyctalus noctula*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

☒ streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

D

V

Messtischblatt

4107-1

4107-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün günstig

☒ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2

Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Siehe Erläuterungsbericht

-

Arbeitsschritt II.3

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang..

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja

☒ nein

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt II.3	Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

☒ streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

*

*

Messtischblatt

4107-1

4107-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün günstig

☐ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2

Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Siehe Erläuterungsbericht

-

Arbeitsschritt II.3

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang..

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja

☒ nein

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt II.3	Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

☒ streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

G

Messtischblatt

4107-1

4107-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün günstig

☐ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2

Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Siehe Erläuterungsbericht

-

Arbeitsschritt II.3

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang..

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja

☒ nein

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt II.3	Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☒ FFH-Anhang IV-Art
☐ europäische Vogelart
☒ streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland

2

Nordrhein-Westfalen

1

Messtischblatt

4107-1

4107-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region



günstig



ungünstig / unzureichend



ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2

Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Siehe Erläuterungsbericht

-

Arbeitsschritt II.3

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang..

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja

☒ nein

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)

Großes Mausohr (*Myotis nattereri*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

☒ streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

*

2

Messtischblatt

4107-1

4107-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün günstig

☒ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2

Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.3

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang..

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

☐ ja

☒ nein

2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>			
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>			
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☒ FFH-Anhang IV-Art
☐ europäische Vogelart
☒ streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland
Nordrhein-Westfalen

*
G

Messtischblatt

4107-1
4107-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün günstig



gelb ungünstig / unzureichend



rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2

Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.3

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang..

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

☐ ja

☒ nein

2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>			
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>			
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

☒ streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

G

G

Messtischblatt

4107-1

4107-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün günstig

☐ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2

Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.3

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang..

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

☐ ja

☒ nein

2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>			
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>			
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>			

Kartengrundlage: Geobasis NRW 2020	Brutvögel			Amphibien			Auftraggeber: Stadt Velen	Projekt: Bebauungsplan Nr. BS47 Gewerbegebiet Ramsdorf	Plandarstellung: Fundpunktkarte Avifauna und Amphibien				
	Art, Kürzel												
		Bachstelze, Ba		Haussperling, H		Schwarzkehlchen, Swk							
		Bluthänfling, Hä		Kiebitz, Ki		Star, S		Untersuchungsraum Ramsdorf					
		Goldammer, G		Rauchschwalben, Rs		Steinkauz, Stk		Laichhabitat		Geltungsbereich Ramsdorf			
		Rebhuhn, Re		Teichhuhn, Tr									
Entwurfsbearbeitung:							 LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH Sellenbahn 7 DE 485529 Nordhorn		bearbeitet	07.12.2020	SSr	Proj.-Nr.: 1-20-1115	Plan-Bez.: -
									gezeichnet	07.12.2020	SSr	Unterlage: -	Maßstab: 1:3.000
									geprüft	07.12.2020	MBs	Blatt-Nr.: 1 / 1	Index: -